

+ 32,10.

Einladungs-Programm

zur

Oster-Prüfung

der

Schüler aller Klassen

des

Königl. Gymnasiums zu Brieg

und zu der darauf folgenden

Deklamations- und Redeübung

Dinntag den 26. und Mittwoch den 27. März 1850

Anfang Vormittags um 8 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr.

Ausgegeben

von

Dr. Karl Ernst Georg Matthiſſon,

Direktor und Professor des Königl. Gymnasiums,
Ritter des roth. Adlerordens 4. Klasse.

Inhalt:

- 1) Die ehemalige Verfassung der Stadt Brieg. Vom Professor Schönwälder.
- 2) Jahresbericht über das Gymnasium von Ostern 1849 — Ostern 1850 nebst den Schulgesetzen und einem Gelegenheitsvortrag. Vom Direktor.

Druck von G. Falch in Brieg.

96r
41 (1850)

7 32110



Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Large, faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or location, appearing as a mirror image.

Large, faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or location, appearing as a mirror image.

Large, faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or location, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark.

Chemalige Verfassung der Stadt Brieg.

(Bruchstück aus einer Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Brieg unter den Piasten; zur Erinnerung an die Gründung der deutschen Stadtgemeinde vor 600 Jahren.)

Das Fürstenthum Brieg bestand aus den 6 Weichbildern: Brieg, Dhlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen. Die Bergstädte Reichenstein und Silberberg, erst 1599 erkaufte, waren gemeinsamer Besitz des Briegischen und Liegnitzischen Fürstenhauses. Die ursprüngliche Bevölkerung dieser Landestheile war polnisch und ist seit dem 12. Jahrhundert germanisirt worden. Die älteste deutsche Kolonie dürfte Nimptsch (Nempsche, Niemci = deutsch) sein. Deutsche Sprache und Sitte ist in den Städten die allein herrschende geworden, auf dem Lande ist sie nicht ganz durchgedrungen; auch diesseits der Oder im Dhlauschen längs der Dhlau aufwärts bis ins Strehlensche giebt es einen Strich, wo noch polnisch gesprochen wird und im 16. und 17. Jahrhundert waren selbst in den Städten Strehlen, Brieg, Dhlau polnische Kirchen. Jenseits der Oder in Kreuzburg und Pitschen ist die ländliche Bevölkerung vorherrschend polnisch geblieben. Anfänglich, als Landbesitz der einzige Reichtum, Ackerbau und die ländlichen Beschäftigungen die einzigen Erwerbsquellen waren, bestand die Bevölkerung nur aus Herrn und Knechten. Ob der Herrenstand ein eroberndes Kriegsvolk gewesen und von anderer Abstammung als der unterworfenen Stamm, gehört zu den unentschiedenen Fragen der polnischen Vorzeit. Kurz die ältesten Nachrichten zeigen uns in unserer Provinz einen Adel und leibeigene Landbebauer. Daß außer diesem Herrenstande und dem Fürsten in der heidnischen Zeit noch Jemand Land besessen habe, etwa eine heidnische Priesterschaft, davon weiß die Geschichte nichts. Nun wurde das Christenthum eingeführt und zur Erhaltung der Geistlichen, Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Unterstützung der Armen und Kranken waren Einkünfte nöthig; man konnte sie auf nichts anders als Landbesitz und Feldfrüchte (Decem und Wiedmuthen) anweisen. Mit der Zeit, als in der Unterstützung der Kirche ein Bedürfnis erkannt und für Schenkungen und Stiftungen die Aussicht auf ewige Seligkeit eröffnet wurde, gelangte dieselbe im 12. — 14. Jahrhundert in Schlesien zu Reichtum und Ueberfluß. Ein zweiter Adel, die Geistlichkeit, trat also als Grundbesitzer neben den weltlichen Adel. Die nach Schlesien verpflanzten geistlichen Orden kamen meist aus Deutschland, brachten die Kunde sorgfältigern Ackerbaues mit, und ließen die ihnen geschenkten zum Theil noch wüsten Ländereien durch deutsche Anbauer bearbeiten. Die politischen Verhältnisse begünstigten diese Einwanderung von Deutschen. Die Provinz Schlesien wurde den Söhnen eines vertriebenen polnischen Fürsten eingeräumt, welche nur mit Hilfe deutscher Ritter sich hier gegen die Polen behaupteten. Dieser deutsche Adel, so wie die Fürsten, zog deutsche Kolonisten herbei, weil die Güter nach der deutschen Art der Bewirthschaftung mehr brachten. Ganz nach deutschem Rechte und meist auch durch deutsche Bürger ist die Gründung der Städte geschehn, welche ebenfalls einen nicht unbedeutenden Landbesitz, theils bei der Gründung geschenkt erhalten, theils allmählich erworben haben.

Dies sind die Grundherrschaften, welche ehemals allein Dominialrechte besaßen, und unter welche das ganze Land vertheilt war: Fürst, Adel, Geistlichkeit, Städte. Die Vertheilung des Landbesitzes unter dieselben hat sich vorzüglich vom 13. bis 15. Jahrhundert ausgebildet und seitdem außer einer geringen Störung durch die Reformation bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten. Erst seit 1810 sind die Kirchengüter säkularisirt, die fürstlichen Domainen zum Theil verkauft, eine Menge adliger Güter in die Hände von bürgerlichen Besitzern gekommen. In früheren Zeiten kommen Bürgerliche und Juden als Dominialbesitzer nur durch besondere fürstliche Privilegien vor.

Politische Bedeutung hatten nur die Grundherrschaften; diese bildeten, in die 3 Stände des Adels, der Geistlichkeit, der Bürgerschaften getheilt, die Landstände. Der Bauernstand war als Stand nicht vertreten, denn er war nicht freier Herr der Scholle. Die Verhältnisse dieser Landbevölkerung, so wie die Vertheilung des Grundbesitzes im Fürstenthume Brieg unter Fürst, Adel, Geistlichkeit bleibt hier unerwähnt, weil wir nur für die Erörterung der städtischen Einrichtungen Raum haben. Vor der Gründung der deutschen Städte war das Land in Burggraffschaften (Castellaneien) getheilt; der Burggraf (Castellanus, Comes) verwaltete die Justiz des Districtes. Solche Castellaneien waren in unserm Fürstenthume z. B. Rügen, Michelau, Tiefensee, Strehlen, Nimptsch. Nach Gründung der Städte wurde der Sitz des Burggrafen meist in diese verlegt und an der Stelle der Burggraffschaften bildeten sich die Weichbilder als Jurisdictionsbezirke aus, welche häufig denselben Umfang haben mochten.

Gründung der Städte nach deutschem Rechte.

Als das letzte Glied sind in die Reihe der Landstände die Städte eingerückt. Ihre Gründung und Organisation gehört in Schlesien durchaus der deutschen Bevölkerung an und fällt vorzüglich ins 12. und 13. Jahrhundert. In der polnischen Zeit gab es nur Ackerstädte d. h. größere Dörfer aus Holz und Lehmhütten, höchstens mit einem Graben und Plankenzaun umgeben, gewöhnlich in der Nähe fester Burgen. Die Einwohner waren wie die der Dörfer leibeigen und mußten Frohndienste thun. Die Burggrafen so wie später die Fürsten hielten sich an solchen Orten des Schutzes wegen auf. Da wurden Märkte gehalten und es flossen von Marktgaben, Fleischbänken, Krügen schon einige Einkünfte in die fürstliche Kammer. Aber freie Bürgerschaften mit eigener Verfassung und Gerichtsbarkeit waren den Polen fremd; diese sind entweder ganz durch deutsche Einwanderer oder auch vermischt mit Polen, die unter deutsches Recht sich begaben, gegründet worden. Die älteste Benützung des Landes konnte nur einer geringen Bevölkerung Unterhalt gewähren; sie bestand in Viehzucht, Fischerei, Jagd, Bienenzucht, Ackerbau. Die rohen Naturprodukte wurden vom Bauer gewonnen; Adel, Geistlichkeit, Fürsten lebten von diesem Ertrage. Aber die Verarbeitung dieser Produkte, die Zubereitung zu verfeinertem Genus, die Einfuhr fremder, die Ausfuhr einheimischer Waaren, also der ganze Bereich der Gewerbsthätigkeit und des Handels, blieb noch übrig zwischen den Grundbesitzern und dem dienstbaren Volke, eine Erwerbsquelle, weniger auf Landbesitz als auf Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit gegründet; sie ist in Schlesien durch die Gunst der Umstände dem deutschen Fleiße anheim gefallen. In Polen dagegen ist ein großer Theil dieser bürgerlichen Erwerbsquellen an die Juden gekommen; mit welchem Erfolge für die Civilisation lehrt die Erfahrung. In Schlesien wurde der Bürgerstand ein Mittelglied zwischen Adel und Bauer und brachte in diesen Gegensatz von Herrschaft und Knechtschaft das Element freier Arbeit und Selbstregierung. Die meisten Städte sind durch die Fürsten selbst mit deutschem Recht versehen worden; andere Grundherrn, auch Bischof und Klöster, brauchten zur Gründung einer Stadt auf deutsches Recht ein landesherrliches Privilegium, weil der Landesherr in der deutschen Stadt auf manche Rechte Verzicht leisten mußte, welche er über eingeborne polnische Unterthanen hatte. Die Einrichtung neuer Städte wurde wie die der Dörfer einem, zweien, dreien Unternehmern (locatores) übertragen, auch wohl

verkauft. In Brieg waren es drei. Diese Unternehmer erhielten als Erbvögte (*advocati, iudices haereditarii*) die Erbvogtei der Stadt; sie mögen oft aus dem Adelsstande gewesen sein. Die Vogtei war erblich, auch auf weibliche Erben; häufig wurde sie in mehreren Theilen von den Erben besessen, verpfändet, verkauft. In solchen Fällen verwaltete dieselbe einer der Besitzer oder ein Verweser, auch wohl ein Untervogt in Vertretung des Erbvogtes, und die Besitzer zogen die Einkünfte.

Dem Vogte kam die niedere Gerichtsbarkeit zu und der dritte Theil der Strafgefälle, denn alle auf deutsches Recht ausgesetzte Städte waren der Gerichtsbarkeit der Castellane enthoben. Daher heißt die Vogtei auch Erbgericht, dritter Pfennig. Die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod erlangten die meisten Städte später. Außer der Stadt standen unter dem Vogte die Stadtdörfer, zuweilen selbst, wie anfangs in Brieg, alle Dörfer innerhalb einer Meile um die Stadt. Die übrigen Einkünfte der Vögte waren nach Verschiedenheit der Orte sehr verschieden. Gewöhnlich hatte der Vogt ein Freihaus (*curia libera, curia mansionis*), zuweilen wie in Brieg, Grundzins von Fleisch- Brodt- Schuhbänken, vom Schlachthof, oder Zinsen von den Hoffstätten (in Brieg von der 6ten und von 2 Badestuben) oder eine Anzahl Hufen u. dergl. — dafür hatte er die Verpflichtung, die Stadt nach deutscher Form einzurichten, die Aecker und Hoffstätten zu besetzen, den Grundzins einzusammeln und an den Grundherrn abzuliefern; zuweilen auch den Ritterdienst zu leisten.

Die Städte erhielten bei der Gründung stets eine Anzahl Ackerhufen, Wald, Viehweide, Fischerei, Jagdrecht, auch wohl noch besondere Besitzungen: ein Dorf, Steinbrüche, Mühlen oder das Recht sie anzulegen. Brieg hat von Anfang an die Dörfer Rathau, Briegisdorf, Schüsselndorf, Schreibendorf besessen (vielleicht gegen 100 Hufen), dazu 6 große Hufen Auen. Die Bürger der Stadtgemeinde waren persönlich frei, erhielten bei Gründung der Stadt eine Anzahl Freijahre, in Brieg 6, auch wohl Zollfreiheit während derselben. Brieg wurde auch auf diese Zeit von Heersfahrten befreit. Manche Städte wie z. B. auch Brieg bekamen gleich bei der Gründung das Meilenrecht d. h. daß innerhalb einer Meile kein fremdes Bier geschenkt, kein Handwerker sich ansetzen durfte. Die Leistungen der Bürger bestanden überall in Grund und Erbzins von den Hofplätzen, in Grundzins und Zehnt von den zur Stadt gehörigen Zinshufen. Dienste sind den Bürgern selten aufgelegt worden; wohl aber blieben solche, welche vor Anlegung der deutschen Stadt auf einzelnen schon vorhandenen Gewerben z. B. dem der Fischer in Brieg gelasset hatten.

Die Gewerbsthätigkeit der Städte war einer weit größeren Steigerung fähig als der Ackerbau, weil sie mit der steigenden Bevölkerung und mit vermehrten Bedürfnissen im Verhältniß wachsen mußte. Sie war für alle Stände von Vortheil, indem sie für alle arbeitete. Die Bedürfnislosigkeit und Stumpfheit des Landvolks wich dem Verlangen nach Bequemlichkeiten, der Grundbesitzer gewann einen erweiterten Absatz für seine Produkte und tauschte dafür die Bedürfnisse des Luxus und Lebensgenusses ein. Am meisten gewannen die Fürsten. Der geringe Landbesitz, welchen sie für eine zu gründende Stadt hergaben, wurde ihnen schon durch den Grundzins der Hoffstätten vergolten. Je mehr Bürger anzogen, um so vortheilhafter für sie; nur durften nicht mehr angezehrt werden, als Zahlung leisten konnten. Die Fürsten betrachteten die Städte wie Bienenstöcke, denen sie Nahrung schaffen mußten, um Honig aus ihnen schneiden zu können. Daher wurde das Ueberhandnehmen der Gewerbsthätigkeit auf dem Lande stets beschränkt und es war ein besonderes Vorrecht von Adligen oder Klöstern, wenn sie einen Schuhmacher oder Schneider halten, den Brauwar betreiben oder wenn Scholtiseien eine Brodt- und Fleischbank halten durften. Es ist in Brieg z. B. bei Fleischern und Bäckern vorgekommen, daß ihre Zahl verringert wurde, weil sie sich über Bedürfnis vermehrt hatte (die Fleischbänke von 50 auf 40, die

Brotbänke von 65 auf 42). Ein verarmter Bürgerstand erschien weder für die Gemeinde, noch für den Fürsten zuträglich. Die Verwaltung der Städte machte den Fürsten keine Kosten, sie überließen sie den Gemeinden selbst. Außer den Einnahmen, welche sie zogen, mußte auch noch von den meisten Gewerken ein Meister zur Hofarbeit auf der Zeche Unkosten gehalten werden z. B. in Brieg Hoffleischer — Töpfer — Bäcker — Schuhmacher — Sattler — Barbier. Der Hof verlor also durch die Freigebung des Gewerbes nicht nur nichts, sondern gewann wohlfeile und bessere Arbeit.

Die Einkünfte, welche er zog, bestanden in $\frac{2}{3}$ der Gerichtsgefälle — das Geschoß (*exactio ducalis*, gewöhnlich in 2 Terminen zu Walpurgis und Michaelis) war bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts auf eine bestimmte jährliche Summe gesetzt; in Brieg betrug es das ganze 14. Jahrhundert hindurch 200 Mark, in Breslau 400, in Schweidnitz und Liegnitz 300. Dieser eigentliche zur festen Abgabe gewordene Schoß wurde von den Fürsten häufig verkauft, verschenkt, verpfändet. — Das Münzgeld (zur Befreiung der Kosten des Münzrechts) wurde so wie auf dem Lande als jährliche Abgabe erhoben; es betrug in Breslau 160, in Liegnitz und Brieg je 30 Mark. — Gewöhnlich behielten sich die Fürsten bei Anlegung der Städte eine Anzahl von Fleisch- Brodt- Schuhbänken vor und zogen die Zinsen davon, in Brieg anfangs nur 10 Fleischbänke; die Brodt- und Schuhbänke hatten sie dem Erbvogt überlassen. Später zogen sie als Bankzins von der Fleischerzeche jährlich 90 schwere Mark, von der Bäckerzeche 10 Thaler, von den Kürschnern 4 schwere Mark, von den Rothgebern 20 Thlr. Das Recht zur Anlegung neuer Bänke stand ihnen zu und wurde den Städten oft als Vergünstigung geschenkt oder verkauft. Das Mühlenrecht war in Brieg der Stadt eingeräumt worden, der Fürst hat es aber im 16. Jahrhundert wieder an sich genommen. Ferner standen ihnen Zinsen vom Kaufhause und den Kammern der Kammerherrn und Gewandschneider zu, in welchen diese ihre Waaren, vorzüglich Tuch, feil boten. In Brieg hatte der Fürst 1315 zehn Mark Zins auf den Kaufkammern. Zum Kaufhause wurde häufig der untere Stock des Rathhauses benutzt oder es gab auch ein eigenes Kaufhaus. Daneben standen die Kammern der Reichrämer, nach Andern Reiheträmer, weil sie ihre Waaren (Gewürz, Seide, Zeuge, Band u.) aus dem Reiche holten oder weil sie in einer Reihe standen. Der Brauurbau war gewöhnlich der Bürgerschaft überlassen, aber der Malz mußte in des Fürsten Mühle gemahlen werden für eine Abgabe. In Brieg war außerdem für das Bierbrauen auch noch ein Wasser- und Röhrgehd zu entrichten, weil der Fürst die Wasserleitungen, welche die Stadt mit Trinkwasser versorgten, angelegt hatte. Den ausschließlichen Handel mit Wein und fremdem Bier betrieb die Stadt auf Stadtrechnung im Rathskeller oder Schweidnitzer Bierkeller. Das Schlachthaus oder der Kuttelhof zinsete, wenn er nicht dem Vogt überlassen war, ebenfalls dem Fürsten. In Brieg gehörte es anfänglich dem Erbvogt, später zinsete es wieder an den Fürsten und die erste hohenzollersche Prinzessin, welche einen Pfaffen geheirathet hat, Elisabeth, Tochter Friedrichs I., Gemahlin Ludwigs II. war unter andern Einkünften, die sie aus Brieg zog, auch auf den Zins vom Kuttelhofe angewiesen. — Der Verkauf des Salzes war fürstliches Recht und beträchtlich waren die Einkünfte von den Zöllen, deren es sehr verschiedene gab, als Land- Fuß- Wasser- Brücken- Stadtdurchgangs- Marktzölle. In Brieg hatte der Fürst den Kleinzoll und Zimmerzoll zur Hälfte mit der Stadt, den Küchenzoll allein. Außer den regelmäßigen Abgaben erhielten die Fürsten unter dem Namen von Hilfgeldern, Geschoß und Beden (*petitiones*) noch außerordentliche Summen, welche durch die Städte selbst erhoben wurden. Bei jeder solcher Bewilligung pflegten sie einen Revers auszustellen, die Stadt künftig mit ungewöhnlichen Beschwerden zu verschonen, aber die Verschuldung nöthigte sie zu immer neuen Anforderungen.

Verfassung der Städte.

Die Fürsten hatten dieser ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte wegen ein hohes Inter-

esse, den Wohlstand der Städte zu befördern. Zu einer Unabhängigkeit von der fürstlichen Regierung wie die der deutschen Reichsstädte haben sich in Schlesien nur etwa Breslau und Schweidnitz und auch nur auf kurze Zeit durch die Gunst der Umstände erhoben, die meisten blieben fürstliche Städte. Indes hat sich die Verfassung derselben in großer Mannigfaltigkeit ausgebildet, jede Stadt hat nach den Umständen ihre eigenthümlichen Einrichtungen. Doch lassen sich einige Hauptpunkte angeben, die, weil alle schlesischen Städte aus gleichem Ursprunge entstanden, als Familienähnlichkeit sich bei allen wiederfinden. Dahin gehört die Verbreitung des Magdeburger Rechtes als Grundlage ihrer Rechtsverfassung. Die Städte erhielten oder kauften es von einander (Brieg von Breslau 1327) mit Einwilligung der Fürsten, die auch wohl einzelne Bestimmungen änderten, z. B. in Breslau die Ermäßigung der Strafgeelder auf die Hälfte. Es war ein wichtiges Vorrecht der Bürger, daß sie nur in ihrer Stadt vor ihrem Stadtgericht zu Gericht stehen durften; Oberhof war für sie das fürstliche Hofgericht.

Die richterliche Gewalt war in den Städten beim Vogte; die verwaltende bei den Rathmannen. Der Vogt hatte die Gerichtsbarkeit über alle Einwohner im Gerichtsbezirk, alle in diesem Bezirk liegenden Güter mußten bei Veränderungen der Besitzer von ihm verreichet werden; zuweilen erhielt er auch die Obergerichte und die Gerichtsbarkeit über Vasallen, welche dann nur in Lehnsachen unter dem Hofgerichte standen. Die Urtheilsfinder in den Vogteigerichten waren die Schöffen. Diese wurden entweder jährlich oder auf Lebenszeit von den Rathmannen unter Bestätigung durch die Fürsten gewählt und ergänzten sich dann durch eigene Wahlen, bildeten also ein geschlossenes Collegium. In Schlesien war die jährliche Wahl durch Rath und Bürger häufig, ihre Zahl wechselt von 7 bis 11. Außer ihren gerichtlichen Befugnissen ergänzten sie auch, wo es nöthig war, die Rechtsbestimmungen des Magdeburger Rechtes. In zweifelhaften Fällen suchte man bei alten bewährten Schöffenstühlen Belehrung und da in Schlesien Breslau das Magdeburgische Recht an viele Städte mitgetheilt hatte, so wurde es für dieselben Oberhof. Die Brieger Schöffen haben sich oft in Breslau Rath's erholt. Für die Dörfer wurden als Rüge oder Fehmgericht die Dreidinge eingeführt. Es wurde in ihnen gerügt was gegen Gott, Obrigkeit und den Nächsten geschah und Schulzen und Schöffen verpflichtet, die begangnen Verbrechen anzuzeigen. Den Namen haben sie aber davon, daß sie drei Mal des Jahres abgehalten wurden.

Der Stadtrath, die Rathmanne bildeten den Vorstand der Gemeinde in Verwaltungssachen und Polizeisachen. Ob sie sogleich mit Einführung der deutschen Verfassung und von wem sie gewählt wurden, ist urkundlich nicht erwiesen, gewiß hat bald nach Gründung der deutschen Städte das Bedürfnis zu ihrer Ernennung geführt. Die Wahl war anfangs meist bei der Bürgergemeinde, in Nimptsch bei den beiden Stadtvögten durch landesherrliche Verleihung; gewöhnlich aber wählte der jährlich abgehende Rath seine Nachfolger. Daraus entstand eine städtische Aristokratie, die Wahl wurde illusorisch, ein Rath wechselte ein Jahr ums andere mit einem zweiten, was zu vielen Reibungen mit der Gemeinde und den Innungen Veranlassung gab. Dem Rathe zur Seite standen gewöhnlich die Aeltesten der Kaufmannschaft und der Gewerke, die geschworenen Handwerksmeister, welche entweder vom Rathe oder von den Gewerken selbst gewählt wurden. Die Zahl der Rathmänner war nicht überall gleich. An der Spitze des Rathes stand der Rath- oder Bürgermeister, in den ältesten Zeiten jährlich vom Rathe selbst gewählt.

Die Rechte der Rathmänner beschränkten sich ursprünglich auf polizeiliche Aufsicht zur Erhaltung der Ordnung 1. in Handel und Wandel auf Maß, Gewichte, Bestimmung der Preise von Wein, Meth, Bier. 2. Oberaufsicht über die Innungen der Handwerker. Die Innungsmeister durften keine Bestimmung treffen ohne ihre Bewilligung, nicht einmal eine Versammlung (Morgensprache) halten ohne Anwesenheit der Rathmanne. 3. Aufsicht über Alles, was der Stadt Sicherheit anging: Mauern, Plan-

ken, Gräben, Wege u. über Bewachung der Stadt, Thor und Nachtwächter, über die Feuerpolizei. 4. Ueber Karten- und Würfelspiel in den Wirthshäusern. 5. Ueber die Reinlichkeit der Straßen. 6. Ueber das Vermögen der Stadt; sie nahmen den Schoß und die Strafgefälle ein. Ueber die Grenzen der Amtsbezugnis zwischen Schöffen und Rathmannen sind oft Streitigkeiten entstanden, weil Verwaltung und Justiz noch nicht streng geschieden waren. Aber sobald die Städte die Erbvogtei an sich kauften, was in Brieg schon 1322 geschah, kamen natürlich alle Rechte und Befugnisse derselben unter die Verwaltung der Rathsmänner. Der Rath setzte nun den Erbvogt ein und ab, und dieser war Vorfiz der Stadtgerichte.

Innungen, Gilden, Zünfte, Zechen. Wie im Adel die geistlichen Ritterorden, in der Geistlichkeit die Mönchsorden, so bildeten sich in der Bürgerschaft die geschlossenen Körperschaften der Innungen aus; wie dort Pagen, Knappen, Ritter oder Novizen, Brüder, Superioren, so hier Lehrburschen, Gefellen, Meister. Sämmtliche Meister eines Gewerkes bildeten die Innung, der Eintritt in dieselbe mußte erkaufet werden; $\frac{2}{3}$ dieses Geldes erhielt gewöhnlich der Rath und $\frac{1}{3}$ die Innung. An der Spitze jeder Innung standen die Aeltesten und Geschwornen, 1 — 4 Meister, welche dem Rathe schwören mußten, auf rechtmäßigen Betrieb des Handwerkes zu halten. In den Morgensprachen oder Versammlungen aller Meister einer Innung wurden die Ordnungen oder Zechbriefe für das Handwerk festgesetzt, vom Rath, oft auch vom Fürsten bestätigt. In Brieg sind diese fürstlichen und magistratualischen Bestätigungen fast aller Zechbriefe noch vorhanden. Waren von einem Handwerke zu wenig oder nur einzelne Meister vorhanden, so bildeten mehrere Gewerke gemeinschaftlich eine Innung. So sind 1520 in Brieg Schlosser, Schwertfeger, Sattler, Täschner, Riemer, Tischler, Drechsler, Messerschmiede, Gürtler, Noldener in eine Zechen zusammen getreten. Die Gemeinzeche bestand aus Weißgerbern, Schwarzfärbern, Seifensiedern, Seilern, Strickern und Korbmachern.

Der Rath zu Brieg.

Der Rath bestand in Brieg von Anfang an aus einem Bürgermeister (Magister civium,) fünf Rathmannen (Consules) und dem Stadtschreiber (Notarius.) Sie wurden jährlich zu Pfingsten von Neuem gewählt, durch den Rath selbst, wenigstens ist die jährliche Wahl des Bürgermeisters zu diesem Termin im ältesten Stadtrecht festgesetzt. Daher ist es zu erklären, daß ein Rathmann mehrmals Bürgermeister geworden, im nächsten Jahr aber wieder unter den Rathmännern oder Schöffen aufgeführt wird. Ob die Aeltesten der Innungen bei der Rathwahl eine Stimme hatten, darüber findet sich keine Nachricht. Nach den Geschäften, welche den Rathmännern übertragen waren, heißen sie der Vorwerksherr, die Wald- und Bauherrn, der Kellerherr, Weinherr, Waisenherr u. Anfangs waren es durchaus Ehrenämter ohne Gehalt, nur der Stadtschreiber hatte fixirten Gehalt, Deputat und freie Wohnung im Rathhause und der Bürgermeister erhielt ad huc jährlich 4 Mark 16 Weißgroschen. 1569 wurden die Mitglieder des Rathes zuerst auf jährlichen Sold gesetzt, der Bürgermeister auf 22 $\frac{1}{2}$ Mark, die drei alten Rathsherrn zu 15, die übrigen auf 10, der Stadtschreiber auf 22 $\frac{1}{2}$ Mark. Im Diarium der Stadt ist die damalige Besoldung des Bürgermeisters auf 30 schwere Mark, 8 Scheffel Korn, 3 Stöße Holz, 2 Fuder Heu, 1 Zuber Langsel (Tischbier) angegeben. Seit der festen Besoldung blieben sie lebenslänglich im Amte. Im Jahre 1603 wurde auf Befehl des Regenten Karl von Münsterberg-Dels ein Urbarium des Fürstenthums aufgenommen. In diesem heißt es in Betreff der Stadt: der Landesfürst hat allezeit in Brauch erhalten, jährlich oder wenn es ihm gelegen ist, die Rathskur zu halten, die alten Rathspersonen vom Rathstische zu entsetzen, neue an die Stelle zu verordnen, oder sie ganz unverändert zu lassen, auch die Stadtrechnung ohne einige Einsage und Widerrede des Rathes abnehmen zu lassen. Daher wird die fürstliche Obrigkeit bei Gelegenheit ferner sich dessen zu gebrauchen wissen. Das war aber gegen die alten Stadtrechte und ist wieder geändert worden. Der Stadt wurde ihre freie Rathswahl ge-

lassen, die Fürsten behielten das Bestätigungsrecht. Erst unter kaiserlicher und preussischer Hoheit ist die freie Rathswahl beschränkt worden. Daher heißt es im Stadtturbarium von 1750: Ehemals hatte der Magistrat bei Vakanz einer Bürgermeisters- Rathmanns- Syndikusstelle die freie Wahl und das *jus solitarium eligendi*; eine so gewählte Person wurde dem Fürsten zur Bestätigung präsentirt. Als das Fürstenthum an den Kaiser fiel, hat derselbe unterm 22 Juli 1676 die freie Rathswahl bestätigt u. 1700 von Neuem das Präsentationsrecht dreier Subjekte, woraus er einen wählte. Dagegen hatte der Magistrat allein die Ernennung des Stadtsekretärs oder Notars, des Stadtvogtes oder Schöppenmeisters, des Aktuarius, der Schöppen und aller andern rathhäuslichen Beamten und Bedienten. Die Zahl der Magistratsmitglieder war 1750 um einige Personen vermehrt und bestand 1. aus dem Stadtdirektor mit Directorium und Oberinspektion bei allen Departements, der in allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen präsidirte, mit 400 Rtl Gehalt, von der königl. Kammer ernannt; 2. einem Consul, der neben dem Direktor präsidirte, ebenfalls die Inspektion über alle Departements hatte, erster Kassensurator und Depositarium, mit 333 Rtl 8 gl.; 3. dem Senior über Armen- und Feuerwesen mit 266 rtl 16 gl. 4. Senator, 2ter Depositarium, mit Nebeninspektion über das Armenwesen, über Stadtwachen, Hausvisitationen, Jahrmarktsbuden, mit 266 rtl. 16 gl., 5. Senator, Präses beim Waisenamt, hat neben dem Justizdepartement das Depositorium zu besorgen, ist zugleich Archivar und Kammereikassen-Kurator, 6. Senator, hat das Polizei- und Braudepartement, ist zugleich Waisenamts-Adjunct, führt die Oberaufsicht über die Hospitäler, Kirchen, Kasernen, die Stadtdorf-Deconomie, über Marstall, Bauamt, ingleichen die Manufactur und Fabrikfachen mit 266 rtl. 16 gl., 7. Senator und Kämmerer führt die Kammereikasse und Rechnungen, hat die Aufsicht über die Kammereipertinenzien, über Forst, Wiesen, Zölle, Schoß, Wach- und Grundzinsabgaben, auch andere Kammereieinnahmen mit 333 rtl. 8 gl., 8. Supernumerarius Senator führt die Kontrolle bei der Kammerei und hat nebst dem Kämmerer die Inspektion über alle Kammereipertinenzien, verwaltet die Ziegelei- und Feuersocietätskasse, 133 rtl. 8 gl., 9. Supernumerarius Servisamts-Rendant, hat Einquartirungs- und Serviswesen und Einnahme des Armengeldes, erhält aus dem Servisetat 80 rtl. 10. Syndikus führt die Prozesse, welche des Rathhauses, der Kammerei oder gemeiner Stadt Gerechtfame betreffen, hat das Hauptprotokoll zu führen, die *sententias cum rationibus dubitandi et decidendi*, auch andere weitläufige Deductionen auszuarbeiten, die Inquisitiones zu instruiren und überhaupt nebst dem Dirigenten das Justizwesen zu besorgen, mit 200 rtl. 11. der Sekretär führt das Journal, die Dorf- Handlungs- Gerichts-Protokolle, die Hypotheken- Stadt- und Lagerbücher, Communen- Religions- Signatur- Patent- Curatel- und Testamentsbücher, hat nebst den Schöppenbüchern aller Stadtdorffschaften zugleich die Registratur in Ordnung zu halten 133 rtl. 8 gl. Außer diesen fixirten Gehalten und den nach der Sporteltaxe eingehenden und ertheilten Sporteln hatte der Direktor am Ende des Zimmerhofs gegen die Stadtau zu einen kleinen Wiesenfleck, um bei Streitigkeiten im Viehmarkt gleich bei der Hand zu sein. Weitere Emolumente hatte keiner der Magistratualen, war auch außer von Schoß und Wache von keinen Lasten frei; sie gaben Accise, Servis, Feuersocietätsbeiträge gleich den übrigen Bürgern. Auch bei dieser Vermehrung des Personals ist die anfängliche Zahl der Rathsmänner noch zu erkennen; wenn man den vom Staate gesetzten Direktor, die Supernumerarien und den Syndikus abrechnet, so bleibt der Consul mit 5 Senatoren und dem Notarius als ursprünglicher Bestand. Die freie Rathswahl ist übrigens durch die Städteordnung 1808 hergestellt worden, die Regierung hat sich nur die Bestätigung vorbehalten. Die Zahl der Rathsmittelglieder ist auf 3 besoldete und 8 unbesoldete festgesetzt.

Das Stadtgericht.

Die drei ersten Lokatoren, welchen Herzog Heinrich 3. die Gründung der deutschen Stadtgemeinde übertragen hatte, starben und verdarben über dem Geschäft und der letzte derselben, Orthliff, ver-

kaufte mit Bewilligung des Herzogs 1250 die Erbvogtei an einen gewissen Konrad genannt Nyza. Dieser und seine Nachfolger haben die Gerichtsbarkeit versehen bis 1322, in welchem Jahre die Stadtgemeinde das Erbgericht von den zwei damaligen Besitzern, Nikolaus und Peter, um 250 Marken an sich kaufte. Nun setzte die Stadt selbst einen Stadtvogt, welchem sieben aus der Bürgerschaft gewählte Schöffen (*scabini*) zur Seite standen. Ihre Sitzung nannte man ein Vogtbing oder gehegtes Ding (*judicium hannitum*), welches Vogt und Schöffen geseßen haben. In dem ältesten Stadtbuche, welches mit dem Jahre 1338 beginnt, denn früher war nichts aufgeschrieben worden, findet sich ein langes Verzeichniß der von ihnen ausgesprochenen Urtheile. Die stehende Formel ist: *N N* ist geächtet auf eine Hand, auf beide Hände, auf seinen Hals, weil er c. *Advocat. et scabinis judicio praesidentibus*. Eine Gerichts- oder Schöffensordnung ist 1533 vom Rath erlassen und die gerichtliche Sporteltare festgesetzt worden. Damit die Schöffen nicht immer sitzen müßten, wurde dem Vogt erlaubt, Geldschuld, die nicht über 5 Vierdung war, allein zu richten, am Jahrmarkt über alle Geldschuld. Nach einer Bestimmung von 1592 stand den Schöffen, wenn sie eine Person mit Recht aufhoben, ein Schock Groschen, dem Büttel vom Beschreien 12 gl zu. Auch diese Aemter waren anfangs außer den Sporteleinnahmen Ehrenämter. 1598 hat der Rath den Schöffen in Ansehung ihrer vielfältigen Mühe und kleinen Verdienstes jedem 4 rtl jährliches Holzgeld zu geben bewilligt, desgleichen auch dem Schöffenschreiber; haben zuvor nur 2 gehabt. Jährlich am Donnerstag nach Nikolai hatte der Schöffensstuhl die Renovation und Hegung des Stadtrechtes vom Magistrat nachzusuchen. In der ersten Zeit unter Preussischer Regierung bestand derselbe aus 1 Stadtvogt mit 100 rtl. Gehalt, 2. dem Schöffenseniör oder Meister mit 50 rtl., 3. einem Justitiarius oder Gerichtsaktuar mit 53 rtl. 8 gl. und 6 Scabinis mit je 18 fl Rheinisch. Außer der Freiheit von Schopf und Wache und den wenigen Gerichtsporteln hatte keiner andere Emolumente und mußte alle öffentlichen Lasten an Accise, Servis, Feuerfocietätsbeiträgen gleich andern Bürgern leisten. Der Schöffensstuhl wurde 1768 ganz aufgehoben und in ein magistratualisches Justiz = Collegium unter dem Namen Briegisches Stadtgericht verwandelt, dessen Glieder (1 Direktor, 2 Assessoren, 1 Sekretär) Sitz und Stimme im Magistrat hatten.

Der frühere Schöffensstuhl hatte sowohl die Civil- als Criminal-Justiz. Gesprochen wurde nach Magdeburgischem, 1327 von Breslau erbetenem, später dem sächsischen Landrecht; in Erbsachen unter Eheleuten nach dem Rechte Bischof Benzels, in Kriminalfällen seit den Zeiten der Habsburgischen Lehnsherrn nach Karls 5. Halsgerichtsordnung. Die Appellationen nach Magdeburg, welche früher in Schlesien häufig stattfanden, wurden von Ferdinand dem 1. 1547 in Folge des Schmalkaldischen Krieges untersagt und dagegen ein Appellationsgericht in Prag eingerichtet. Diese Instanz stand aber nur dem Adel, nicht den Bürgern frei, welche vom Stadtgericht nur an die fürstliche Kanzlei appelliren durften. Oft haben die hiesigen Schöffen in zweifelhaften Fällen sich bei den Schöffen in Breslau Rath's erholt, auch in Fällen von geringem Belange. Z. B. 1607 hatte ein Bauer Martin Schönfelder aus Jägerndorf in der Trunkenheit die Prange auf dem Markte umgefahren, also den Gerichten einen Schimpf angethan. Sie fragten an, wie er zu strafen sei und legen einen Dukaten als Spruchgebühr bei. Eigene Stadtrechte hatte die Stadt außer einigen Willkühren nicht.

Zünfte, Gilden, Zechen.

Die Quelle des Wohlstandes für die Städte war die Gewerbsthätigkeit und der Ruhm des deutschen Fleißes hat sich wie auf dem Lande so auch hier bewährt. Zum beständigen Austausch der Bedürfnisse von Stadt und Land wurde der Wochenmarkt, zum freien und erweiterten Tausch vorzüglich der Kunsterzeugnisse der Jahrmarkt eröffnet. Brieg hatte anfangs nur einen Jahrmarkt, im December an St. Nicolai dem Schutzpatron der Pfarrkirche; die beiden andern zu Maria Geburt und an Trinitatis

(nach den Festen der Marien- und Hedwigskirche) hat es später erhalten. Wie weit sich die Erwerbsthätigkeit mit dem steigenden Bedürfnisse allmählig ausdehnen würde, war von Anfang an nicht abzusehen. Natürlich waren die Handwerke, welche für die ersten leiblichen Bedürfnisse sorgen, anfangs die bedeutendsten; Bäcker, Fleischer, Schuhmacher hatten ihre Waaren öffentlich feil in den Bänken und eine Bankgerechtigkeit gewährte dem Bürger einen eben so sichern Unterhalt und Erwerb wie Grundbesitz; man konnte Hypotheken darauf nehmen. Der Wohlstand der Stadt ist im 14. und 15. Jahrhundert gering gewesen, die Stadt hatte zwar denselben Umfang wie heut, aber die Hoffstellen waren bei weitem nicht alle besetzt. Ihre glücklichste Zeit unter den Pfaffen hat sie von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis zum Anfange des 30jährigen Krieges gehabt. Als sie an das Kaiserhaus fiel, (1675) war die Zahl der Bürger 900; 1750 betrug die Einwohnerzahl 3594 in der Stadt, 172 in den Vorstädten. Die Pfaffen sowohl als die kaiserliche Regierung haben den Grundsatz festgehalten, daß die Städte für die Handwerksleute ausgekehrt wären und sie gaben daher nicht zu, „daß ihnen ihr Bissen Brodt durch Pfluscher auf dem Lande und durch Einschleppen fremder Waaren vor dem Munde weggenommen würde.“

Auch innerhalb der Städte selbst war der Einzelne gegen Beeinträchtigung des Andern, das einzelne Gewerk gegen Uebergriffe des andern zu schützen. Wenn eine Anzahl Meister eines Gewerks sich ansäßig gemacht hatte, so verlangte es das Interesse aller, sich über die Ordnung zu vereinigen, nach welcher sie ihr Handwerk betreiben wollten. Diese Ordnungen wurden vom Magistrat, meist auch vom Fürsten bestätigt. Die ältesten noch vorhandenen Ordnungen sind die der Bäcker, Fleischer, Fischer, Reichrämer, Mälzer, Böttcher, Lohgerber, Hutmacher. Die übrigen Zechbriefe sind sämmtlich erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Hier nur der allgemeine Charakter dieser Handwerksordnungen und einige besonders hervorstechende Züge.

Sämmtliche Meister eines Gewerkes mit ihren Gesellen und Lehrburschen bilden die Zunft; ihre Vorsteher und Vertreter sind die beiden ältesten Meister oder Geschwornen, welche die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Zunft beim Rathe zu vertreten haben. Hat der Stadtrath etwas an die Bürger zu bringen, so geschieht es durch die Ältesten der Zünfte. Alle wichtigen Stadtangelegenheiten sind in der ältesten Zeit, außer von Rathmannen und Schöppen, auch mit den Ältesten und geschwornen Handwerksmeistern berathen worden.

Meister. Die Zahl der Meister war in 12 Handwerken bestimmt, in den andern unbeschränkt. Die Söhne der Schwertdiener wurden zu keinem ehrlichen Mittel zugelassen, früher auch die Schäfer nicht. Wer Meister werden will, muß vorher das Bürgerrecht erworben haben, muß seine eheliche Geburt, den Lehrbrief und die festgesetzte Zeit der Wanderschaft nachweisen. Bei den Posamentiren war außer 4jähriger Wanderung noch eine 2jährige Arbeitszeit bei einem hiesigen Meister, bei Tuchmachern, Nablern 1 Jahr erforderlich. In dieser Zeit darf der Gesell des Abends nicht über 9 Uhr oder über die Glocke ausgeblieben sein, sonst wird er nicht zum Meister angenommen. Damit kein Unfähiger in die Zunft käme, mußte ein Meisterstück gearbeitet werden, über dessen Werth die Ältesten, zuweilen auch der Rath zu urtheilen haben. Den einheimischen Meistersöhnen, auch den Schwiegersöhnen von Meistern und welche sich mit Meisters Wittwen verheirathen, werden die Meisterstücke erlassen oder erleichtert. Die kostbaren und unzweckmäßigen Meisterstücke sind 1747 abgeschafft worden. Beim Meisterwerden, auch beim Arbeiten des Meisterstücks müssen die alten Meister bewirthet oder ein Meistereffen gegeben werden. Dasselbe soll nicht vertheuert werden, bei den Schneidern nicht über 12 Thl., bei den Nierern 3 Thl., Böttchern 10 Thl. kosten. In die Zechlade giebt der junge Meister bei den Nablern 8 Thl., bei den Seifensiedern 8 Thl. und 6 Pfd. Wachs an die Pfarrkirche; eines Meisters Sohn, Schwiegersohn oder wer

eine Wittve heirathet, zahlt nur halb Zechrecht und hat das Vorrecht vor einem Fremden. Termine zur Meisteraufnahme waren bei den Rothgerbern Ostern und Michaelis.

Der Geselle darf nicht heirathen, der Meister muß es. Kein Geselle, der sich fleischliche Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, darf Meister werden. Ein Meister, welcher gegen das 6. Gebot sündigt, darf weder Gesellen noch Jungen annehmen. Vor Bestehung des Meisterstücks darf keine Ehe eingegangen werden, aber der junge Meister muß sich innerhalb eines Jahres bei Verlust des Meisterrechts verheirathen; bei den Goldschmieden darf der Jungmeister nicht eher den Laden eröffnen und für sich arbeiten, bevor er seine verlobte Braut hat. Bei den Weißgerbern muß der Meister, der sich nicht nach dem ersten Vierteljahr verheirathet, alle Vierteljahre einen ungarischen Floren in die Zechlade, bei den Korbmachern jedes Jahr den übrigen Meistern ein Achtel Bier geben. Dagegen soll ein Geselle, der sich verheirathet, lebenslänglich Geselle bleiben. Die jungen Meister und die ihr Probejahr bestanden, waren daher gesuchte Heirathskandidaten.

Die Wittwen der Meister wurden, wenn sie das Handwerk fortreiben wollten, vom Mittel begünstigt. Es ist ihnen erlaubt, jeden beliebigen Gesellen aus eines Meisters Werkstatt sich auszuwählen und zwar 3mal; später müssen sie wie andere Meister auf der Herberge ihre Gesellen suchen.

Gesellen. Die Vorfahren, im Sinne von Salomo's Ausspruch, daß Alles seine Zeit habe, hielten die drei Stufen der Bildung zum Handwerk streng geschieden; jede hatte ihre bestimmte Dauer, keine durfte übersprungen werden. Die Gesellenzeit war die freie Muße der Jugend, bestimmt, um sich in der Welt und in den Vortheilen des Handwerks umzuthun. Vielleicht war es eine zu zärtliche Rücksicht auf Meisterlöhne, daß sie entweder gar nicht oder doch nur kürzere Zeit wandern durften. Die Länge der Wanderzeit wechselt von 1 — 4 Jahre, bei den Goldschmieden betrug sie 5 Jahre. Wenn der Gesell in der Stadt einwandert, so begiebt er sich in die Herberge, denn jede Zech hat ihren Zechvater, in dessen Wohnung die Herberge ist, fragt ob Arbeit zu haben ist und erhält, wenn er nur durchwandert, bei den Aeltesten (wenigstens der sogenannten geschenkten Handwerke) sein Geschenk. Auf der Straße darf kein Meister einen Gesellen miethen, sondern er muß sich bei der Zech melden. Das Lohn der Gesellen, so wie die Zahl von Gesellen, welche ein Meister halten darf, ist festgesetzt z. B. bei den Stellmachern durfte der Meister nur einen Gesellen und einen Lehrburschen halten. Die Zechordnungen verlangen von den Gesellen, daß sie Sonntags fleißig den Gottesdienst besuchen, nicht auf den Straßen herumlaufen und besonders, daß sie keinen guten oder blauen Montag machen. Die Strumpfwirker erlauben es wenigstens nicht vor 2 Uhr.

Lehrjungen. In allen Zechbriefen wird die Heranbildung tüchtiger Lehrlinge berücksichtigt; sie sollen nicht zu häuslichen Geschäften gebraucht werden. Vom Lehrburschen wird verlangt Zeugniß seiner ehelichen Geburt und eine kurze Probe von vier Wochen; gefällt ihm das Handwerk dann nicht, so kann er ausscheiden. Beim Antritt giebt der Junge dem Meister 2 — 3 Mark und allensfalls ein Paar Pfund Wachs in die Lade und gewöhnlich bringt er sein Bett mit. Auch wird bei der Aufnahme zuweilen die Bürgschaft zweier Bürgen mit 5 Mark, bei den Seilern mit 4 Mark, verlangt. Entläuft der Bursche der Lehre, so verliert er das Bürgschaftsgeld, wird bei den Rothgerbern um 10 Gulden Ungarisch gestraft; wenn er über 4 Wochen ausbleibt, so darf er nicht wieder angenommen werden oder muß von Neuem zu lernen anfangen. Die Lehrzeit dauert 2 — 4 Jahre, bei Goldschmieden 6, bei Mahlern 7 Jahr. Das Lehrgeld ist verschieden; ohne Lehrgeld pflegt die Lehrzeit länger zu dauern, bei den Schmieden z. B. dauert die Lehrzeit ohne Lehrgeld 3 Jahr, bei den Wagnern 2 Jahr, mit Lehrgeld kürzer. Auch die Zahl der Lehrburschen ist bestimmt; es ist meist nicht erlaubt, zwei auf einmal zu halten, bei den Posamentieren nicht über 2; bei manchen Gewerken darf der junge Meister erst nach zwei Jahren ei-

nen Lehrjungen halten. Hat der Junge ausgelernt, so wird er vor dem Mittel freigesagt und erhält seinen Lehrbrief um eine bestimmte Taxe.

Quartal. Alle Vierteljahre werden regelmäßige Zusammenkünfte der Zechen gehalten, sie heißen daher Quartale. Hier werden alle Angelegenheiten verhandelt, welche die Zechen angehen; z. B. werden die Zechordnungen vorgelesen, und Alles was der Rath verordnet hat; hier wird das Meisterrecht erkauft, werden die Lehrburschen angenommen und freigesprochen, werden sogenannte Willkühren oder neue Anordnungen beschlossen z. B. wieviel Arbeit ein Meister mit auf den Markt nehmen darf, wie hoch das Wochenlohn für die Gesellen sein soll; daß die Fremden am Jahrmarkt nicht über die gesetzte Zeit feil haben sollen; bei den Rothgerbern ist sogar vorgeschrieben worden, daß jeder mit Kleidern und Schuhen sich so halten, so gepoppt und gehoset zu Markte gehen soll, daß des Handwerks Ehre nicht Schaden leide bei der Buße von 1 Pfd. Wachs. Solche Willkühren werden vom Rathe bestätigt. Auch der Briefwechsel mit Zechen und Bruderschaften in andern Städten, Ausstufungen aus der Zechen, Beleidigungen unter den Meistern kamen hier vor; entlaufne Lehrburschen hatten hier die Ausföhnung mit dem Meister zu suchen.

Ohne Erlaubniß der Aeltesten darf keiner vor dem Tische reden. Wer flucht, Gott lästert und angezeigt wird, zahlt Strafe; eben so, wer dem andern sein Gesinde abhält. Jährlich findet ein Essen statt, bei den Stellmachern zu St. Burchardt und dabei darf bei der Buße von 2 Pfd. Wachs kein Kartenspiel gespielt werden. Beim Essen darf niemand mit Sturmhaube oder Gewehr erscheinen; wer beim Trinken auf den Tisch schlägt oder Händel anfängt, zahlt Buße. Die Ausdrücke zechen für trinken, sich bezechen, die Zechen bezahlen, verdanken diesen Handwerkseffen ihren Ursprung.

Die regelmäßigen Beiträge, welche die Meister an den Quartalen zahlen, so wie die Geldbußen, kommen in die Meisterlade, um damit bei Gelegenheit arme Meister zu unterstützen. Auch die Gesellen haben ihre Lade, legen am Quartale etwas auf d. h. zahlen Beitrag, und diese Kasse kam ebenfalls den Nothleidenden und Kranken zu gut. Zur Lade sind zwei Schlüssel; einer der beiden Aeltesten hat den einen, der jüngste Meister den andern. Stirbt ein Meister, so begleiten ihn sämmtliche Mitglieder der Zunftgenossenschaft zu Grabe, gewöhnlich tragen die 12 — 24 Jüngsten die Leiche.

Auch Juden kommen schon im 14. Jahrhundert in Brieg vor, doch niemals in den Innungen oder als Glieder der Stadtgemeinde, sondern unter dem unmittelbaren Schutze der Fürsten, denen sie daher auch besondere Abgaben zahlten. Weil sie vorzüglich vom Wucher lebten, so sind sie oft den Verfolgungen des Volkes ausgesetzt gewesen, zuweilen verjagt worden, aber auch immer wiedergekommen.

Wirkung. Diese Handwerksordnungen haben bis zum Anfang unsers Jahrhunderts, also über 500 Jahre bestanden. Sie enthalten die Organisation der Arbeit, wie unsere Vorfahren diese Frage verstanden; seitdem sind sie aufgelöst worden und der heutige Bürgerstand hat nur hie und da einige Ruinen derselben bewahrt, aber noch ist kein dauerhafter beruhigender Ersatz für sie gefunden. Gewiß ist es unmöglich, sie herzustellen, denn sie setzten der Thätigkeit des Einzelnen eine sehr enge Grenze. Um keinen verderben zu lassen, beschränkten sie das Geschäft des glücklichen Arbeiters z. B. durch die Bestimmung, wieviel Gesellen ein Meister halten dürfe. Heute wird grade die Concurrrenz als stärkster Antrieb der Thätigkeit betrachtet. Die Herrschaft des Kapitals und die fabrikmäßige Betreibung des Gewerks kannte man damals nicht; der geschickte Arbeiter, welcher heute oft nur zur Lohnarbeit verurtheilt ist, konnte sich einer selbstständigen Thätigkeit erfreuen. Das Vermögen sammelte sich weniger in einzelnen Händen, dafür war ein mäßiger Wohlstand in weiterem Kreise verbreitet. Polizei und Moral fand an den Handwerksordnungen zuverlässige Unterstützung, heute soll der Schulunterricht dafür Ersatz leisten.

Derselbe vermag nur wenig, wenn die Institutionen der Gesellschaft ihn nicht unterstützen; das Leben ist stets stärker gewesen als die Schule und solche Bestimmungen der Zechen wie z. B. daß kein uneheliches Kind aufgenommen werden soll, sind ohne Zweifel wirksamer gewesen als hundert gute Lehren der Schule. Indem jene Ordnungen die Thätigkeit und die Gedanken auf einen engen Umkreis beschränkten, förderten sie eine engherzige spießbürgerliche Gesinnung und ließen kein großartigeres Gefühl für das Vaterland aufkommen, aber allerdings waren sie auch nicht von so vielen Thränen der Noth und Verzweiflung begleitet als die sogenannte Gewerbefreiheit. Daß man die Schranken niedergerissen hat, ohne eine angemessene Organisation an die Stelle zu setzen, das hat die Städte zum Sitze der Unzufriedenheit gemacht, und die Unzufriedenheit ist von je ein fruchtbarer Boden für unreife Wünsche und Bestrebungen gewesen.

Einkünfte und Ausgaben.

Die Einkünfte der Stadt gehörten derselben zwar eigenthümlich zu, so daß die Ueberschüsse ihr blieben, aber die Fürsten ließen sich jährlich Rechnung ablegen, und wollte die Stadt Schulden machen, so bedurfte es zur Aufnahme großer Summen ebenfalls der fürstlichen Bewilligung. Es war daher durch gute Wirthschaft möglich, Capitalien zu sammeln und bei günstiger Gelegenheit dieselben zum Vortheil der Stadt z. B. zur Erwerbung von Landgütern zu verwenden. Im Vergleich mit den übrigen Städten des Fürstenthums ist es der Stadt Brieg damit in hohem Grade geglückt und sie hat mehr als einmal den Neid der abligen Gutsbesitzer erregt, welche sich beklagten, daß ein Rittergut nach dem andern in städtische Hände käme.

Die Einkünfte bestanden also zunächst aus den Zinsen der Stadtdörfer. Alle Städte pflegten bei der Aussetzung mit einigem Grundbesitz versehen zu werden; Brieg ist auf Briegisdorf, Rathau, Schüsseldorf, Schreibendorf, Garbendorf ausgesetzt worden. Im Laufe der Zeit hat es dazu gekauft Groß- und Klein-Leubusch 1333 und 1368 mit Schöneiche und dem Neitberge, Giersdorf in 4 Antheilen 1515 und 1597, Böhmischesdorf 1557, Alzenau und Pogarell 1606, Schönsfeld 1698, Kanterisdorf und Klein Neudorf 1720. Garbendorf, Neitberg, Eschöplowitz, Schönsfeld hat es nur vorübergehend besessen. Ueber Paulau hatte die Stadt vom Herzog Boleslaus 1318 ein Privilegium, daß kein anderer als ein Briegischer Bürger das Gut besitzen sollte; der Stadt hat es aber nur von 1532 — 48 zugehört. Die Kolonien Groß- und Klein-Pfästhenthal, Neu Moselache, Neu Leubusch sind erst in den 70 und 80ziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf städtischem Grunde angelegt. Die Einkünfte von diesen Dörfern bestanden in Zinsen; denn ein Vorwerk war auf den ältern Besitzungen nur in Briegisdorf, dies wurde von einem der Rathsherrn „dem Vorwerksherrn“ bewirthschaftet. Als man die Domänen Alzenau, Schönsfeld, Kanterisdorf u. erkaufte hatte, wurden sie verpachtet. Die Pacht betrug 1750: 7979 Thlr., 1807: 12015 Thlr. Die Forstgefälle betragen 1750 nur 686 Thlr. Die Einkünfte, welche der Kammerei aus städtischen Realitäten zufließen, waren mannigfaltiger Art, theils aus ertheilten Gerechtigkeiten z. B. der Stadtwage, den Zöllen; theils aus directen Abgaben wie Schoß- und Wachgeld oder Pfarr- und Arzt-Groschen (die Zechen schossen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts jährlich 100 Thlr. zur Besoldung von Pfarrer und Stadtarzt zusammen) theils aus Auflagen, welche besonders vom Marktverkehr genommen wurden. Sie werden in den Rechnungen in beständige und unbeständige Gefälle getheilt; zu den beständigen Gefällen gehören die Erb- und Grundzinsen der Vorstädter, der Häuser, Kräme am Rathhause, Schuh- Bäcker- Gerberbänke, des Ziegelhafers und Decemgetreides; zu den unbeständigen das Schoß- und Wachgeld, der Stadtzoll, der Mietzins der Sonnenkräme, der Bauden, der Keller und Schranzenzins, der Bleichplätze, vom Rathskeller, von den Wohnungen und Brauhause im Stadthofe, das Schußgeld von den Inliegern und Gefellen, von Jahrmarktsbauden, von der Ziegelei,

den Gerichtsgefällen. Sämmtliche Einnahmen mit der Pacht der Vorwerke zusammen betragen vor hundert Jahren 14 — 15000 Thlr.

Diese Einnahmen waren in früheren Jahrhunderten noch viel geringer, aber der Werth des Geldes größer und die Ausgaben mäßiger. Denn die Befoldung der Rathmänner und Schöffen machte keine Ausgaben, weil es Ehrenämter waren. Ebenso wenig hatte die Stadt vor der Reformation für die Unterhaltung der Geistlichkeit zu sorgen; das Kirchenlehn gehörte den Johannitern, welche den Pfarrer ernannten und die Kapläne lebten meist von Messen und Stiftungen. Auch die Schule fing erst in Folge der Reformation an, als das Bedürfniß des Unterrichtes sich so sehr steigerte, kostspielig zu werden. Da kam der Herzog durch Erbauung des Gymnasiums der Stadt zu Hilfe, welche ihre Stadtschule ins Gymnasium herüber legte und seitdem dieselbe Summe, welche sie auf die Stadtschule verwendet hatte, (463 rthl. baar, 7 Scheffel 8 Metzen Breslauer Maas Roggen und alle 2 Jahr 104 Rftr. Holz), an das Gymnasium entrichtete. Die deutschen Schulen, welche neben dem Gymnasium entstanden, waren Privatunternehmung; selbst noch 1750, als derselben 5 in der Stadt waren, 4 evangelische und 1 katholische, erhielt jeder der Lehrer von der Stadt jährlich nur 8 Thlr., alle fünf also 40. Nur aus den früher weit geringern Ausgaben ist es zu erklären, daß die Stadt Ueberschüsse sammelte, Landgüter ankaufte und dabei solche Bauten wie die Nikolaitirche, eine Zeitlang die Befestigung der Stadt auf ihre Kosten bestreiten konnte.

Am deutlichsten zeigt sich die Veränderung der gesellschaftlichen Zustände an den Steuern; Bedürfnisse, welche heut große Summen erfordern, waren im Mittelalter nicht vorhanden. Staatsabgaben kannte man nicht, sondern nur Grund- und Erbzinsen und Dienste. Unsere Stadt zahlte das 14 Jahrhundert hindurch 230 Mark Herzogszins und Münzgeld; auch diese hat sie im Anfang des 15. Jahrhunderts abgelöst, so wie sie schon 1322 die Gerichtsbarkeit an sich gekauft hatte. Sie ahmte darin der Geistlichkeit nach, welcher es gelungen war, ihren Besitz von den Fürsten ganz unabhängig zu machen. Ueberhaupt waren die Bande des Staates damals noch sehr locker, er war fast nur eine Conföderation der Stände; der Begriff der Souveränität, sei es des Fürsten, sei es des Gesetzes, hatte die Menge der Fürstenthümer und selbstständig neben einander bestehenden Körperschaften noch nicht durchdrungen. Jeder Stand hatte für sich zu sorgen, selbst für seine Vertheidigung. Weil nun ein jeder sich auf den andern zu verlassen pflegte und bei Leistungen für die allgemeine Sicherheit gewöhnlich darauf sann, möglichst wohlfeil davon zu kommen, weil ferner die Provinz unter so viele Herrn zertheilt war, so ist es um die Sicherheit derselben schlecht bestellt gewesen und sie ist ein Spielball auswärtiger Mächte geworden. Die eingebornen Fürsten konnten sie nicht schützen, sie mußten selbst bei einem mächtigeren Lehnsherrn, bei Böhmen, Schutz suchen. Dadurch wurden die Landesfürsten, denen von Anfang an die volle Landeshoheit gehört hatte, allmählig ein Stand neben den andern Ständen, sie lebten vom Ertrage ihrer Domainen. Die Einkünfte, welche der Herzog von der Stadt Brieg zog, sie betragen im Jahre 1583 in Allem 2033 rthl., waren nicht sowohl von der Gemeinde aufzubringende Steuern, sondern theils Zollgefälle, theils Einnahmen von der Mehl- Walk- Lohmühle, welche die Fürsten gebaut hatten und im Stande erhielten. Nur eine einzige auf den Brauuarbar geschlagene Abgabe ist seit 1542 für die Fürsten der Stadt aufgebürdet worden, unter dem Namen Biergelder, später Schlastrunkgelder, sie betrug 1583: 750 rthl. Die Fürsten hatten sie erbeten, die Stadt sie gegen Reverse auf 10 Jahr bewilligt; später ist sie zuweilen von Neuem bewilligt worden, noch öfterer beschwerte sich die Stadt über die Forterhebung und forderte ihre Abschaffung, sie hat aber bis zum Erlöschen des Piastischen Fürstenhauses bestanden und ist auch auf die kaiserliche Regierung übergegangen. Sonst stand den Piasten kein willkürliches Besteuerungsrecht zu, wohl aber hat die Stadt so wie die übrigen Unterthanen, nach altem, dem patriar-

Galischen Verhältniß zu den Fürsten entsprechendem Gebrauch, ihnen oft freiwillige Gaben dargebracht z. B. beim Regierungsantritt, bei einem fürstlichen Kindtaufen oder wenn der Fürst seine Töchter verheirathete. Da pflegte er die Stände um Aufbringung der Mitgift anzugeben. Eine Prinzessin in Brieg bekam im 16. Jahrhundert 12000 rthl. Mitgift und diese sind z. B. 1546 für Sophie Tochter Friedrichs 2., welche an den Kurfürst von Brandenburg und 1585 für Elisabeth Magdalena, die an den Herzog von Dels verheirathet wurde, aufgebracht worden. Doch ließen sich die Stände stets einen Revers ertheilen, daß es aus Gutwilligkeit, nicht aus Pflicht geschehe. Im 17. Jahrhundert hat Georg 3., als er seine Tochter Dorothea Elisabeth 1664 an Heinrich von Nassau-Dillenburg verheirathete, vom Lande keine Ausstattung verlangt, vielleicht aus Stolz. Früher war man weit entfernt, darin eine Demüthigung zu sehen. Hat doch der König Ferdinand, obgleich Herr der österreichischen Monarchie, 1549 es nicht verschmäht, die schlesischen Stände um eine Beisteuer anzugehen, weil er kurz nach einander 3 Töchter und 1 Sohn verheirathet habe. Schwieriger pflegten Stadt und Stände bei Uebernahme von Bürgerschaften zu sein und sie benutzten die Verlegenheiten der Fürsten gewöhnlich um Privilegien zu erwerben.

Nun waren aber im 14. Jahrhundert die einheimischen Fürsten Lehnsleute des Königs von Böhmen geworden, ein Verhältniß, welches anfangs nur zum Vortheil des Landes gereichte, weil es ihm Schutz zusicherte. Abgaben haben die Lehns Herrn erst seit Matthias gefordert, (zuerst 1478 für die Zehrung auf dem Belager des Königs); von den Städten eine bestimmte Summe und von jeder Hufe $\frac{1}{2}$ Gulden und diese Forderung ist unter Matthias achtmal wiederholt worden. Der Herzog Friedrich 1. von Liegnitz-Brieg sagte damals in richtiger Vorahnung: „unfre Privilegien werden nun wohl auch davon laufen, da sie einmal Kehfersen bekommen haben“ denn auch die fürstlichen Domainen, ja bei Kopfsteuern die Fürsten selbst wurden der Besteuerung unterworfen. Diese allgemeinen Landessteuern sind vorzüglich unter den Habsburgischen Kaisern 1527 — 1741 von Jahr zu Jahr gestiegen, doch wurden sie wenigstens der Form nach immer noch von den Ständen bewilligt. Ferdinand 1. forderte 1527 bei seiner Huldigung 100000 Rhein. Gulden, später fast jedes Jahr Scheffelgelder, Biergelber zur Erhaltung der Hofstatt, bestimmte Summen zur Besoldung von Truppen, am häufigsten 12 rthl. aufs Tausend nach dem Kataster von 1527, in welchem alle liegende Gründe Schlesiens auf 7,763000 rthl. veranschlagt worden waren. Der Grund des stets steigenden Bedürfnisses lag vorzüglich in den langwierigen Türkenkriegen. Als das Haus Habsburg die Provinz an Preußen verlor, berechnete Friedrich das gesammte Steuerquantum, welches dieselbe bisher unter sehr verschiedenen Namen aufgebracht hatte, zu $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern. Diese Summe sollte seinem Versprechen nach nie vermehrt werden und nach vereinfachtem Modus von der Landschaft als Contribution, von den Städten als Accise erhoben werden. Die Contribution der Stadt Brieg für ihre Dorfschaften betrug 1750: 2272 rthl. Wie viel die Accise damals brachte, findet sich nicht; heute beträgt die Schlacht- und Mahlsteuer 24 — 25000 rthl. Dabei blieben alle Privatabgaben an Grund- und Erbzinsen, alle Leistungen auf besondere Rechtstitel unverändert bestehen. Erst im Anfang unseres Jahrhunderts hat man die Ablösung derselben freigegeben und heute ist sie zum Bedürfniß geworden. Wir sind heute auf das andere Extrem des anfänglichen Zustandes gekommen, nämlich alle Privatverpflichtungen und Abhängigkeiten abzulösen und nur die allgemeinen Verpflichtungen gegen den Staat bestehen zu lassen.

Jahres-Bericht

über das Königliche Gymnasium zu Brieg

von Ostern 1849 bis Ostern 1850.

I. Lehrverfassung.

Uebersicht der abgehandelten Lehr-Versa.

Prima. Ordinarius der Direktor.

Religion: Erklärung des Evang. Johannis mit Bezugnahme auf Matthäus und Zuratthezung des Grundtextes. Erörterung der Hauptmaterien des ersten und zweiten Hauptstückes in Luthers Katechismus. Erklärung und wiederholte Memorirung der wichtigsten Bibelstellen 2 St. der Direktor.

Griechische Sprache: Xenoph. Hellen. lib VI, C. 5 § 27 bis zu Ende der griechischen Geschichte. Platon's Criton etwa die Hälfte 2 St. Hom. Ilias 3 — 6 Buch incl. Memorirt wurde ein Theil des ersten und dritten Buches, daneben wurden Abschnitte aus Xenophon und Homer extemporirt; 2 St. Grammatik nach Buttman, Rost und Krüger. Schriftliche Einübung der wichtigsten syntactischen Regeln nach eignen, aus Herodot, Xenoph. und Andern gezogenen Dictaten. 1 St. der Direktor.

Lateinische Sprache: Gelesen und erklärt wurden in 3 wöchentlichen Stunden Cicero de offic. lib. I. und Oratio in Verrem act. I. Als Nebenlektion und mehr kursorisch: Tacitus Agricola und Liv. lib. XXI. der Anfang. In 2 St. Horat. Beendigung des 4. Buches der Oden und die Epoden mit Auswahl, verbunden mit Erläuterung der horazischen Metra und ihres Verhältnisses zu den entsprechenden griechischen. Sodann einige Satyren und Episteln und ein Theil de arte poetica. In 2 St. lateinischen Styl geübt durch mündliche und schriftliche Extemporalien und freie Arbeiten Prof. Kaiser. — Deutsche Sprache: Styl betrieben mündlich durch Uebungen in Begriffsbestimmungen, im Disponiren, in der Auffassung und Reproducirung gegebenen Stoffes, schriftlich durch freie Arbeiten über gegebene Themata 2 St. Prof. Kaiser. — Außer den bei dem Hauptlehrer dieses Faches gelieferten Styllarbeiten alle 3 — 4 Wochen ein Aufsatz über die unten angegebenen Themata. Erklärung theils ganzer Gedichte und Abhandlungen der vaterländischen Klassiker, besonders Schillers, theils ausgewählter Abschnitte. — Nationalliteratur: die Hauptmomente seit Luther; vollständiger seit Klopstock, nebst Proben, zusammen 2 St. der Director. — Französische Sprache: In einer St. Lektüre aus Menzels Handbuche die Abschnitte: Pradt 236 — 47 Ségur der Aeltere 263 — 85 Jomini 286 — 99 de Séze 299 — 316 und als poetische Lektüre Athalie von Racine. In einer St. Exercitien, grammatische Uebungen, freie Arbeiten. Prof. Schönwälder. — Hebräische Sprache: 2 St. Grammatik nach Gesenius, Formenlehre und Syntax. Gelesen und erklärt die ersten 5 Kapitel aus Samuel und 27 Psalmen. Prof. Schönwälder. — Mathematik: die Stereometrie. Uebung in der Lösung mathematischer Aufgaben In der Arithmetik die arithmetischen und geometrischen Reihen, die Combinationslehre nebst dem binomischen und polynomischen Lehrsatz und Wiederholung der höhern Gleichungen 4 St. Oberl. Hinze. — Physik: die Statik, Hydrostatik, Aerometrie, Akustik und Einiges aus der Chemie 2 St. Oberl. Hinze. — Geschichte: Deutsche Geschichte von 843 bis zu Anfang des 30jährigen Krieges. Repetition der alten und neuern Geschichte 2 St. — Geographie: Physische und politische Geographie von Ost-Europa, physische und Anfang der politischen von West-Europa 1 St. Prof. Schönwälder. — Philosophische Propädeutik: die Logik 2 St. Prof. Schönwälder.

Secunda. Ordinarius Professor Kaiser.

Religion: Die älteren Sekundaner sind mit Prima, die jüngern mit Tertia vereinigt. Griechische Sprache: Hom. Odyss. erstes Buch gelesen und erklärt 1 St. Prof. Kaiser. Statarisch gelesen und erklärt Lucian's Icaromenippos und Bis accusatus, nach Weihnachten mehr cursorisch das 5. Buch von Xenoph. Anabasis. Daneben griechische Grammatik, schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische 4 St. Dr. Brix. Lateinische Sprache: Cicero's Rede pro Milone, pro Archia, die Catilinar-Reden I. 3 4. Sallust. Catilina. Grammatik nach Zumpt. Alle 14 Tage ein Exercitium 6 St. Dr. Tittler. Virgil Aeneis lib III und IV übersetzt und erklärt; ausgewählte Stellen daraus memorirt 3 St. Professor Kaiser. Virgil Aen. lib V, 700 — VI, 116 wurde erklärt, schriftlich übersetzt und wöchentlich etwa 10 — 15 Verse memorirt, in Summa 450. Statt des Lateinischen bisweilen Uebungen im Deutschen 1 St. der Direktor. — Deutsche Sprache: ganz wie früher, alle 14 Tage ein Aufsatz, Uebungen im Deklamiren und im freien Vortrage. Gelesen wurde Schillers Maria Stuart Dr. Döring. — Französische Sprache: Voltaire's Charles XII lib IV — V. Grammatik nach Hirzel. Alle 14 Tage ein Exercitium 2 St. Dr. Tittler. — Mathematik: Repetition und Ergänzung des Pensums von Tertia, hierauf in der Geometrie Beendigung der Planimetrie, in der Arithmetik die Lehre von den Potenzen und Wurzeln, die Gleichungen des ersten und zweiten Grades und die Progressionen. Uebungen im Auflösen geometrischer Aufgaben 4 St. Gymnas. Lehrer Künzel. Physik: Statik, Hydrostatik, Aerometrie 1 St. Oberl. Hünze. Naturgeschichte: Botanik. Im Winter Systemkunde und Terminologie, im Sommer Analyse und Bestimmung lebender Pflanzen. 1 St. Professor Kaiser. Geschichte: das Alterthum ethographisch behandelt mit besonderer Berücksichtigung der griechischen und römischen Geschichte, namentlich der innern Verhältnisse 2 St. Geographie: Amerika physikalisch und politisch mit einem kurzen Abriss der Geschichte der einzelnen Staaten. 1 St. Dr. Döring.

Tertia. Ordinarius Professor Schönwälder.

Religion. Der geschichtliche Cursus. Bibelfunde, das Leben Jesu nach Matthäus, die erste Verbreitung des Christenthums nach der Apostelgeschichte 2 St. Prof. Schönwälder. — Griechische Sprache: Xenoph. Anabasis III — IV. Grammatik: Verba auf $\mu\iota$, die unregelmäßigen Verba, das Wesentlichste der Syntax nach Buttmann. Alle 14 Tage ein Exercitium 5 St. Dr. Tittler. — Lateinische Sprache: Zwei St. zum wöchentlichen Exercitium und Extemporale. 1 St. Memorirübungen aus Gossrau. Kallenbach. §. 1 — 40. 2 St. Caesar's Comment. de bello Gallico lib 1 — III, 15. Prof. Schönwälder. Ovids Metamorph VII 1 — 660 VIII, 183 — 545, 611 — 726. Einige Abschnitte wurden auswendig gelernt 2 St. Profodie, Bau des Hexameters und Pentameters mit Uebungen 1 St. Dr. Brix. — Aus Putsche wurden loci grammatic., jedesmal 4 — 5 analysirt, variirt und memorirt. Abwechselnd mit deutschen Uebungen. 1 St. der Direktor. Deutsche Sprache: Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit, Uebungen im Deklamiren und im freien Vortrage 3 St. Dr. Döring. — Französische Sprache: Fenelon's Telemaque liv 22 bis zur Hälfte des 23. Grammatik nach Hirzel, alle 14 Tage ein Exercitium. 2 St. Dr. Tittler. — Mathematik: die ebene Geometrie bis incl. der Kreislehre. In der Arithmetik Wiederholung der Decimalbrüche und der Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel. Die Buchstabenrechnung und die Proportionslehre 4 St. Oberl. Hünze. Physik: Beendigung der Lehre von der Wärme, die Lehre vom Licht und ein Theil der Electricitätslehre 1 St. Oberl. Hünze. Naturgeschichte: Einleitung in die Naturgeschichte. Ueber den Thierkörper überhaupt, die Wirbel- und wirbellosen Thiere. Allgemeine Uebersicht des Pflanzenreiches, Linné'sches System. Allgemeine Uebersicht des Mineralreiches. Die einfachen Mineralien insbesondere 2 St. Gym. L. Holzheimer. Geschichte: die alte Geschichte Palästina, Griechenland, Macedonien, Rom 2 St. Prof. Schönwälder. Geographie: Europa vom physikalisch-politischen Standpunkt. 1 St. Dr. Döring.

Quarta. Ordinarius Dr. Brix.

Religion: Erklärung des ersten und fünften Hauptstückes. Einübung von Belegstellen und Kernsprüchen 2 St. Dr. Brix. — Griechische Sprache: Formenlehre nach Buttmann bis zu den *verbis puris*. In Schneiders Lehrbuche wurden die entsprechenden Sätze gelesen und erklärt 4 St. Prof. Kaiser. Uebungen in der Formenlehre 1 St. Dr. Brix. — Lateinische Sprache: Grammatik nach Putsche. Die gesammte Syntax. Wöchentlich ein Exercitium, öfter Extemporalien. Aus Jakobs lateinischen

Lesebuche: Res Atheniensium, Siciliae, Hispaniae, Massiliensium. Cicer. vita, 30 Abschnitte vom Cap. 2 und einige vom Cap. 3, 6 St. Dr. Brix. — Aus Cornel. Nepos: Thrasybulus, Conon, Dion, Iphicrates, Chabrias, Timotheus und Datames, 2 St. G. L. Mende. — Deutsche Sprache: Deklamiren 1 St. In 2 St. wurden theils mehrere der im Potsdamer Lesebuche gelesenen poetischen und prosaischen Stücke mit Berücksichtigung der Satzlehre erklärt, die Schüler auch zum Wiedererzählen des Inhaltes unausgesetzt angehalten, theils die alle 14 Tage gefertigten deutschen Ausarbeitungen (Erzählungen, Beschreibungen, Erklärung von Sprichwörtern und andern dem Erfahrungskreise der Schüler entnommenen Aufgaben) nach erfolgter Correctur mit Bemerkungen zurückgegeben. Dr. Brix. — Französische Sprache: Leseübungen, Einübung der Formenlehre und einiger syntaktischer Regeln nach Ahns praktischem Lehrgange 2 St. G. L. Künzel. — Rechnen: Im ersten Halbjahre Wiederholung der Pensa von Sexta und Quinta. Dann Zins-, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Diskonto- und Rabattrechnung, Kopfrechnen 2 St. G. L. Holzheimer. — Naturgeschichte: Einleitung in die Naturgeschichte. Pflanzenreich, (Linneisches System) und Thierreich. 2 St. G. L. Holzheimer. — Geschichte: Abriss der gesammten Geschichte ethnographisch 2 St. — Geographie: Die geographischen Grundbegriffe und die außer europäischen Erdtheile vom topischen Standpunkte 2 St. Dr. Döring. — Zeichnen und Schreiben: 2 St. und 1 St. nach Vorlegeblättern. G. L. Holzheimer.

Quinta. Ordinarius Gymnasiallehrer Mende.

Religion: Die ältern Quintaner sind mit Quarta, die jüngern mit Sexta vereinigt. — Lateinische Sprache: Wiederholung und Vervollständigung des Pensums von Sexta und fortgesetzte Einübung der Formen. Das Wichtigste aus der Syntar nach Putzschs Grammatik. Exercitia und Extemporalia. Aus Schönborns latein. Lesebuch der grammatische Theil p. 1 — 50. Aus der 2 und 5. Abtheilung latein. und deutsche Fabeln und aus der 3. Abtheilung gegen 40 auserlesene Anekdoten. 7 St. G. L. Mende. — Wiederholung und Einübung der Formenlehre 2 St. Dr. Zittler. — Deutsche Sprache: Erklärung des einfachen, zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes vom Lehrstoff. Anweisung zum Verständniß der prosaischen und poetischen Lesestücke in dem Lesebuch für preussische Schulen 2. Theil. Uebungen im schriftlichen Ausdruck und in der Deklamation. 4 St. G. L. Mende. — Rechnen: Wiederholung der Brüche. Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri, Zins- und Gesellschaftsrechnung. 4 St. Dr. Zittler. — Physik: Elemente der Naturlehre. Erklärung der wichtigsten und bekanntesten Naturerscheinungen. 1 St. Oberl. Hünze. — Naturgeschichte: Einleitung in die Naturgeschichte. Die wichtigsten Gegenstände des Pflanzen- und Thierreichs. 2 St. G. L. Holzheimer. — Geschichte: Die Geschichte der Deutschen und des Deutschen Reiches in Biographien. Außer den mündlichen auch schriftliche Repetitionen in Frageform 2 St. — Geographie: Die allgemeinsten geographischen Grundbegriffe und die Geographie von Europa vom topischen Standpunkte. 2 St. Dr. Döring. — Zeichnen und Schreiben: 2 und 3 St. nach Vorlegeblättern G. L. Holzheimer.

Sexta. Ordinarius Gymnasiallehrer Künzel.

Religion: Das erste und zweite Hauptstück des Luth. Katechismus wurde erklärt und katechetisch eingeübt. Biblische Geschichte nach Preuss. 2 St. G. L. Mende. — Lateinische Sprache: Einübung der Formenlehre nach Putzschs Grammatik bis incl. der unregelmäßigen verba und mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen aus Schönborns lateinischem Lesebuche I. Cursus. 10 St. G. L. Künzel. — Deutsche Sprache: Uebungen in der Orthographie, im Deklamiren, Lesen und mündlichen Erzählen. Einiges aus der Satzlehre. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit. 4 St. G. L. Künzel. — Rechnen: Im ersten Halbjahre die Species mit unbenannten und benannten Zahlen, im zweiten Halbjahre die Brüche und Regeldetri mit Brüchen nach dem methodischen Leitfaden von Koppe. 4 St. G. L. Mende. — Naturgeschichte: Die drei Naturreiche im Allgemeinen und dann die allerwichtigsten Produkte des Thier- und Pflanzenreichs. 2 St. G. L. Holzheimer. — Geschichte: Lebensbeschreibungen der wichtigsten Personen aus der alten Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Griechen und Römer. Außer mündlichen auch schriftliche Repetitionen in Frageform. 2 St. Dr. Döring. — Geographie: Geographische Grundbegriffe und allgemeine Erdübersicht, dann Deutschland und Preußen nach dem Leitfaden von Döring. 2 St. G. L. Künzel. — Zeichnen und Schreiben: in 2 und 3 St. G. L. Holzheimer.

In der **Extraklasse** wurden die vom Griechischen dispensirten Schüler von Quarta und Tertia wöchentlich in 5 St. unterrichtet. In der **Mathematik**: Anschauung geometrischer Gegenstände, eingeübt durch Figuren an der Tafel und eine Menge Fragen, welche schriftlich beantwortet wurden. Sodann Aufgaben aus der ebenen und körperlichen Geometrie und aus der Physik und Anwendung derselben auf Fälle des gewöhnlichen Lebens. Rechnung mit Decimalbrüchen, Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel. 2 St. — **Physik**: Allgemeine Eigenschaften der Körper, die Lehre von den festen, flüssigen und luftförmigen Körpern, vom Schall und ein Theil der Lehre vom Lichte 1 St. — **Chemie**: Die ganze Chemie der unorganischen Körper und eine kurze Uebersicht der Elemente der organischen Körper nach Stöckart's Chemie. 2 St. Oberl. Hinze.

Der Religionsunterricht der katholischen Schüler wurde vom Herrn Kaplan Herzog in 2 Abtheilungen und 4 wöchentlichen Stunden ertheilt. Derselbe trug in der ersten Abtheilung während des Sommersemesters in 1 St. die Lehre von den Sakramenten nach Siemer's Religionshandbuche vor von S. 147 — 172 und erklärte im Wintersemester das Evangelium Lucae größtentheils nach Maldonat, und in 1 St. die Geschichte der christlichen Kirche in den ersten 3 Jahrhunderten nach eignen Heften mit Benutzung der Kirchengeschichten von Ritter und Uzog. — In der zweiten Abtheilung wurde in 1 St. die Lehre von den Sakramenten vollendet und die Lehre von der Kirche wiederholt, und in 1 St. die Geschichte der christlichen Kirche von Constantin bis Carl den Großen vortragen. Der Katechumenen-Unterricht wurde von Anfang Januar ab in 2 wöchentlichen Stunden ertheilt.

Der Religionsunterricht der jüdischen Schüler wurde vom Hrn. Rabbiner Dr. Landsberger in 2 Abtheilungen und wöchentlich in 4 Stunden ertheilt. Die erste Abtheilung beschäftigte sich von Pfingsten bis Michaelis mit Beleuchtung einiger Grundlehren des Judenthums. Von Michaelis bis Ostern mit Entwicklung der Lehre über Gott, Sünde, Unsterblichkeit und Moral nach dem Pentateuch. In der Geschichte der Juden wurde von Pfingsten bis Ostern der Zeitraum von Davids Regierungsantritt bis zum Assyrischen Exil durchgenommen (1055 — 721 v. Ch.). Die zweite Abtheilung von Pfingsten bis Michaelis: Bibelfunde. Von Michaelis bis Ostern: über die Erkenntniß Gottes und die gegen ihn zu erfüllenden Pflichten mit den betreffenden biblischen Belegen.

Den Vorbereitungsunterricht der evangelischen Confirmanden leiteten der Hr. Pastor Herzog und der Hr. Archidiaconus Bergmann jeder wöchentlich in 2 St. von Februar bis Juli.

Den Gesangunterricht ertheilte der Gesanglehrer des Gymnasiums Hr. Reiche wöchentlich in 3 Stunden und in 2 Abtheilungen. In der ersten Abtheilung, bestehend aus den geübteren Schülern aller Klassen, wurden wöchentlich in 1 St. vierstimmige Choräle, Lieder, Motetten, Psalmen und Chöre aus Oratorien geübt. Die schwächeren Schüler der drei untern Klassen erhielten in 2 St. wöchentlich Unterricht in den Elementen des Gesanges, wobei die Notentafeln von Fr. Slicher gebraucht wurden. Außerdem wurden 2 und 3stimmige Choräle und Lieder geübt.

Die Turnübungen fanden unter Leitung des Oberlehrer Hinze und Kandidaten König wöchentlich an 4 Tagen in 2 Abtheilungen statt.

Themata zu den deutschen Aufsätzen in Prima 1849 — 1850 beim Professor Kaiser.

1. Warum ist Selbsterkenntniß nothwendig, und wie gelangt man zu derselben?
2. Ueber Bewahrung des Gleichmuths in allen Lagen des Lebens.
3. Soll man arme Jünglinge vom Studiren abhalten, oder nicht?
4. Ueber die schädlichen Folgen der Genußsucht bei studirenden Jünglingen.
5. Entwicklung der Gedanken in Schillers: Die Worte des Glaubens.
6. Kann man nur im Kriege Muth beweisen?

Thema zur deutschen Probearbeit der diesjährigen Abiturienten:

Suche nicht Vielen, sondern den Besten zu gefallen.

Außerdem wurde beim Direktor neben der National-Literatur im Durchschnitt alle 4 Wochen ein Aufsatz geliefert und schriftlich und mündlich beurtheilt. Die Aufgaben waren:

1. Welches ist der Grund meiner Freude über die Beförderung in die Erste Klasse? Eine Selbstprüfung für die neuen Primaner.
2. Motto: „Sucht ihr Götter gehöret der Kaufmann; Güter zu suchen
„Seht er, doch an sein Schiff knüpft das Gute sich an.“ Schiller.

Thema: Segen des Großhandels.

3. Gedanken und Empfindungen — selbst gedachte und wirklich empfundene! — bei dem jüngst erlebten plötzlichen Tode eines Mitschülers der Ersten Klasse.
4. Wie unterscheidet sich der deklamatorische Vortrag von dem theatralischen? Mit Rücksicht auf Dr. Kiefewetters unlängst gehörten Vortrag klassischer Gedichte.
5. Lob der Turnkunst. Rede; oder: Nutzen der Leibesübungen. Abhandlung.
6. Ueber die Sitte, das Verdienst durch Ordensverleihung auszuzeichnen. Entweder dafür, oder dagegen.
7. Werth der Kritik. Nach den beiden Gesprächen von Engel in dessen Philosophen für die Welt.
8. Zweck und Nutzen der Raubthiere in der Haushaltung der Natur. Nach Engel eben daselbst.
9. Woher kommt es, daß die jetzige Jugend so wenig Lust zum Turnen zeigt?
10. Welches ist für mich die unangenehmste (nach Belieben die angenehmste) Seite des Winters?
11. Ueber die Höflichkeitsformen. Mit beliebiger Begrenzung über Entstehung, Zweck, Werth, Unentbehrlichkeit, Grenzen bei der Beobachtung u.
12. Freierklärung der Griechen durch Quinctius Flamininus bei den Isthmischen Spielen. Eine Schilderung nach Livius lib. XXXIII, 32 33.
13. Entwicklung der in folgenden Sätzen bildlich ausgedrückten Gedanken:
 Beim Bauen wird der Stein nach der Schnur gesetzt, nicht umgekehrt.
 In unreinen Gefäßen verdirbt der beste Wein.
 Der Schatten auf der Sonnenuhr rückt unmerkbar fort.
 Noch lange nach Untergang der Sonne glänzen die Gipfel hoher Berge.
 Die Aufgaben folgten nicht grade in der angegebenen Ordnung; die relativ schwereren wurden von den ältern Mitgliedern der Klasse, die leichtern von den jüngern gleichzeitig bearbeitet.

Freie lateinische Arbeiten in Prima bei dem Prof. Kaiser:

1. Quomodo tempus feriarum peregerim?
2. Quatenus verum sit illud Horatii: „Quid sit futurum eras, fuge quaerere“ oder *vita rustica multarum virtutum magistra*.
3. Num Regulus ob reditum ad hostes laudandus an vituperandus sit.
4. Minuit praesentia famam.
5. An verum sit, quod dicunt, patriam esse, ubicumque bene sit.
6. An Brutus recte fecerit, filios suos patriae proditores supplicio afficiens?

Thema zur lateinischen Probearbeit der Abiturienten:

Virtutem incolumen odimus,

Sublatam ex oculis quaerimus invidi. Horat. Carm. III, 24 v. 30, 31.

Deutsche Arbeiten in Secunda von Ostern 1849 — Ostern 1850 bei dem Dr. Döring:

1. Wie erreichen wir am besten den Zweck unsers Schülerlebens?
2. Ueber den Nutzen des Laubes.
3. Welche Vortheile gewährt uns der Umgang mit der freien Natur?
4. Wodurch kann man sich trockne und unangenehme Arbeiten erleichtern?
5. Das Stadtleben von seiner Schattenseite betrachtet.
6. Mittheilungen aus den Ferien. In einem Briefe.
7. Das Landleben von seiner Schattenseite betrachtet.
8. Der Baum und der Mensch. Eine Parallele, vom religiösen Standpunkte.
9. Gegen welche orthographische und grammatische Regeln habe ich in den vorigen Arbeiten am meisten gefehlt?
10. Welche Gedanken und Empfindungen erwachen in uns am Geburtstage des Königs.
11. Was verleitet den Menschen, nicht die Wahrheit zu sagen.
12. Erklärung des Sprüchwortes: Jugend hat nicht Jugend.
13. Warum ist die Schmeichelei so verabscheuungswürdig?
14. Warum wird dem Menschen die Selbsterkenntniß so schwer?
15. Von den nachtheiligen Folgen der Furchtsamkeit.
16. Wer andern eine Grube gräbt, fällt oft selbst hinein. Erklärung nebst einer dazu erfundenen Geschichte.
17. Ueber den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele.

Materien und Themata zu Exercitien und freien Arbeiten in Secunda beim Dr. Zittler:

1. Insulae Graeciae antiquae.
2. Res Cretensium.
3. Alexandri vita et res gestae.
4. Coniuratio Catilinae.
5. De maiorum imaginibus.
6. Fata virginis, quae dicitur ab urbe Aurelia.



II. Verordnungen der vorgeordneten hohen Behörden.

Aus dem Jahr 1849:

Rescript vom 8. Mai enthält den neuen Lehrplan betreffende Bestimmungen.

- vom 15. Mai die Fortsetzung von Ermann's Reise um die Erde (3 Bd. 1. Abth.) deren erste beide Theile die Bibliothek des Gymnasiums der Munificenz des Unterrichts-Ministeriums verdankt, kann aus Mangel an Fonds nicht gesandt werden.
- v. 12. Juni bringt v. Seiten des betreffenden h. Ministeriums ein Exemplar der Protokolle von den Berathungen, welche über die Reorganisation der höhern Lehranstalten vom 16. April — 14. Mai c. in Berlin stattgefunden haben.
- v. 28. Juni. Empfehlung des vom akademischen Künstler und anatomischen Maler Müller in Berlin angefertigten, für Unterrichtszwecke sehr geeigneten, Modells der menschlichen Brusthöhle.
- eod. Der Antrag vom 21. Juni wegen Unterstützung eines Lehrers zu einer Badefur kann höhern Orts nicht unterstützt werden.
- v. 10. Juli. Die beantragte Verlängerung der diesjährigen Ernteferien von 3 auf 4 Wochen wird unter den angeführten Umständen genehmigt.
- 1. August. Die Wahl des G. L. Dr. Brix als Mitglied der Schuldeputation zu Brieg wird auf den Bericht des Directors v. 4. Juli bestätigt.
- 2. ej. Circulare, bringt die Disciplinarverfügung des Unterrichts-Ministeriums vom 26. Juli mit der Auflage für die Direktoren u. wo ein die Amtswirksamkeit des einzelnen Lehrers gefährdendes Verhalten zu ihrer Kenntniß kommt, sofort Anzeige zu machen und fordert Namhaftmachung derjenigen Lehrer, auf welche die Verordnung v. 11. Juli c. §. 20 Anwendung finden dürfte, oder Vacat-Anzeige. Inhalt des hohen Ministerial-Rescripts vom 26. Juli: 1. Anerkennung, daß des Hr. Ministers von dem preuß. Lehrerstande gehegte Erwartungen im Ganzen und Großen nicht getäuscht worden, sondern daß die weit überwiegende Mehrzahl aller preuß. Lehrer sich in schwierigen Lagen als Männer von fester Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit bewährt haben. 2. Nothwendigkeit (und Verpflichtung), den Wenigen gegenüber, die durch fortgesetztes zerstörendes Anstreben wider die öffentliche Ordnung längst den Unwillen aller Bessern im Volke gegen sich hervorgerufen haben, mit Ernst und Nachdruck Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten; wozu das Recht und die Verpflichtung in der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juli c. liegt, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, welche auch auf alle öffentlichen Lehrer volle Anwendung findet. 3. Bei Festhaltung des im Ministerial-Erlaß vom 20. December v. J. gemachten Unterschiedes zwischen dem Verhalten des Lehrers im Amte und dem außerhalb desselben wird weiter aus der Natur der Sache gefolgert, daß auch das außeramtliche Betragen, insofern es die vorzugsweise auf der ganzen geistig und sittlichen Haltung des Lehrers beruhende erzieherische Thätigkeit hemmt oder vernichtet, in den Kreis der Disciplinar-Gewalt gezogen werden müsse, so daß ein Lehrer, der auf solche Weise Achtung und Vertrauen erschwert hat, auf Grund klar erwiesener Thatsachen seines Amtes zu entsetzen sei, wobei es gleichgültig erscheine, ob diese Thatsachen den Charakter eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tragen, oder mehr der sittlichen Sphäre angehören, sofern nur der Causalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen und der gestörten Amtswirksamkeit des Lehrers evident sei. 4. Zulezt Hinweisung auf §. 20 der Königl. Verordnung vom 11. Juli d. J., wonach ein Beamter, welcher die Pflicht der Treue verlegt, oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staats-Regierung schuldig macht, im Wege der Disciplin seines Amtes entsetzt werden muß, weil es als ein sittlicher, die Achtung im Volke und damit die Amtswirksamkeit des Beamten untergrabender

- Makel angesehen wird, wenn derselbe im Widerspruche mit seinen beschworenen Amtspflichten die Fortführung seines Amtes und die Untergrabung der Staatsgewalt, in deren Dienst er steht, vereinigen zu können meint.
- 7. August. Der Antrag wegen sofortiger Wiederbeschaffung der verbrannten Turngeräthe und vor- schußweisen Deckung der Kosten aus dem Dispositionsfonds wird nicht genehmigt.
 - 21. August. Auf Veranlassung der von der hiesigen jüdischen Gemeinde bei dem Cultus- und Unterrichts- Ministerium nachgesuchten Besoldung des am hiesigen Gymnasium unterrichtenden jüdischen Religions- lehrers aus Staatsfonds wird vom Director über das Sachverhältniß Bericht erfordert.
 - 22. August. Schüler, die das Abiturienten-Examen zu machen beabsichtigen und während des Se- mesters vor dem Examentermine ihr Gymnasium verlassen, sollen zur nächsten Abiturienten-Prüfung in einem andern Gymnasium nicht zugelassen werden.
 - 24. August. Die geheime Registratur des h. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicin- al-Angelegenheiten übersendet je 1 Exemplar der 55 Programme, welche für das Jahr 1848 an den mit Preußen im Tauschverbande stehenden höhern Lehranstalten des Auslandes erschienen sind, nebst dem lithographirten Verzeichnisse derselben, und zeigt an, daß nach der Bestimmung des genannten h. Mini- steriums vom 23. Juni c. diese ausländischen Programme von jetzt an Seitens der unterzeichneten Re- gistratur direkt an die einzelnen betreffenden Anstalten gesandt werden sollen.
 - v. 1. September. Abschrift der Anweisung an die Gymnasial-Kassen-Verwaltung zur Zahlung einer außerordentlichen Unterstützung von 40 Rtl. an den G. L. Künkel, und eine dergl. von 30 Rtl. an den G. L. Holzheimer zum Bescheid auf den Bericht des Directors vom 30. August c. und zur Be- nachrichtigung der Betheiligten.
 - v. 5. September. Meldet die erfreuliche Ministerial-Bewilligung der beantragten — auf 135 Rtl. 27 sgr. veranschlagten — Kosten zur Wiederbeschaffung der verbrannten Turngeräthe vom 27. August. — vom 29. September und das v. 8. Oktober genehmigt die Annahme der für die nächste Assisen-Si- zung des hiesigen Königl. Kreisgerichts auf den Director und G. L. Dr. Döring gefallenen Wahl zu Geschworenen
 - vom 1. Oktober. Die Nothwendigkeit des Verbrauches von Stempelbogen à $\frac{1}{6}$ Rtl. zu jeder stem- pelflichtigen Eingabe namentlich zu Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaub wird auf Veranlassung des h. Finanz-Ministeriums vom 14. August d. J. in Erinnerung gebracht.
 - 6. ejd. Circulare, ob bei Vollziehung von Karzerstrafen Schuldiener-Gebühren gebräuchlich sind, wie viel sie betragen, und ob im Fall ihrer Aufhebung dem Schuldiener ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.
 - v. 15. ejd. bringt von Seiten des Königl. Ministeriums zwei Exemplare von Professor Dr. Zimmer- manns Geschichte des Brandenburgisch-preussischen Staates zu Prämien für ärmere durch sittliche Füh- rung und besondere Strebbarkeit sich auszeichnende Schüler des Gymnasiums.
 - 17. ejd. Abschrift der unter dem heutigen datum auf des Directors Bericht vom 5. d. — die A. Sumprecht'sche Stipendien Stiftung betreffend — an den hiesigen Magistrat erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme und Beachtung. Inhalt: In Betracht dessen, daß Nachkommen aus der Verwandt- schaft des Stifters (A. Sumprecht), denen die Administration nach den klaren Worten des Testaments stiftungsmäßig gebührt, bis jetzt sich nicht gemeldet haben, wird dem Magistrat die einstweilige Fort- führung der Verwaltung der gesammten Foundation gestattet, dagegen wird das Recht der Verleihung dieser Stipendien — jetzt im Betrage von 32 Rtl. — auf Grund der ausdrücklichen Anordnungen des Stifters für die Person des jedesmaligen Directors des Brieger Gymnasiums in Anspruch genom- men.
 - v. 18. ejd. bringt mehrere Aufgaben und Anordnungen, zu welchen die am 17. und 18. Septem- ber c. von Seiten des Königl. Provinz. Schul-Collegiums veranstaltete Revision des hiesigen Gymna- siums die Veranlassung gegeben hatte. Betreffend namentlich:
 - Die Wahl eines zweckmäßigeren lateinischen Lesebuchs für die Quinta, und eines solchen griechischen für die dritte und vierte griechische Klasse.
 - Die Errichtung einer Lesebücher-Sammlung für die jüngern Schüler.
 - Die Beaufsichtigung der Schüler beim Anfang des Unterrichts und während der um 10 und 3 Uhr gestatteten Erholungszeit.
 - Den Kirchenbesuch.
 - Die Controle der schriftlichen Arbeiten.
 - Die Benutzung der Versammlung aller Schüler beim Wochenschluß zu Paränesen.

- Die Vollendung des vom vorigen Director angefertigten Real-Catalogs der Gymnasial-Bibliothek.
 Die Anfertigung eines Verzeichnisses der Naturalien und Bezeichnung der zur Aufbewahrung der Sammlungen und der physikalischen Instrumente bestimmten Schränke mit Signaturen.
 — v. 16. November. Abschrift des der hiesigen jüdischen Gemeinde vom Cultus-Ministerium unter dem 2. November erteilten abschlägigen Bescheides wegen des beantragten freien Religionsunterrichtes der jüdischen Gymnasial-Schüler.
 — v. 11. December. Direkte Uebersendung eines Exemplares der Beiträge zur Geschichte des Stralsunder-Gymnasiums von Dr. F. Zober, 1839, 1841 und 1848, aus dem h. Cultus-Ministerium.

Aus dem Jahre 1850:

- v. 8. Januar empfiehlt die Geschichte der griechischen Poesie von C. Munk in Slogau.
 — 1. Februar fordert eine nach beifolgendem Schema zusammengestellte Uebersicht der die Lehrer — und die Lehramtskandidaten — der Anstalt betreffende Personal-Notizen und ordnet an, daß eine solche Uebersicht für die Zukunft dem zu erstattenden Jahresberichte in separato beigelegt werde.
 — 7. Februar empfiehlt die Reliefkarte des Alpen- und Jura-Systems von Dr. Kache in Berlin.
 — 20. Februar remittirt die Arbeiten und Verhandlungen der vorjährigen Maturitätsprüfung nebst dem von der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über dieselben abgegebenen Gutachten.
 Von den übrigen Rescripten enthalten die Einen: Verwaltung und Disciplin speciell angehende Aufträge, Anfragen, Bescheide, z. B. vom 28. Juni, 6., 18., 31. October, 16. November, 1850: vom 5. Januar; die Andern bringen Programme und die in der Rubrik Statistisches nahmhast gemachten Bücher und Schriften: vom 13. März, 16. November, 7., 11., 12. Juni, 15., 29. October; oder empfehlen neue Werke zur Anschaffung für die Bibliothek: vom 28. Juni, 1850: vom 8. Januar, 7. Februar; einige erinnern auch an die Erledigung rückständiger Aufgaben: vom 28. August, 22. September, 30. December. Die an die Gymnasial-Kassen-Verwaltung gerichteten betreffen theils eigene Kassen-, Rechnungs-, Bau-Angelegenheiten z. B. die vom 18., 19. Mai, 15. August, 1. September, 10. October, 29. November, 30. December, 1850: vom 6. Januar, 6. Februar, theils sind es Circular-Rescripte: vom 31. Mai, 27. Juli, 30. August, 13. September, 11. November, — 28. April, 11., 26., 30. Mai, 11. November, 12. October, 10. December, 1850: 9., 19. Januar, von denen die letzten 7 die Beschreibung der Kennzeichen zum Vorschein gekommener falscher Kassenanweisungen — 58, 60 bis 67, 69 Gattung — und falscher Darlehnscheine — 2. und 3. Fabrik — enthalten und Verhaltungsregeln in Beziehung auf beide Sorten geben.

III. Statistisches.

A. Das Personale.

1. Das Lehrer-Collegium ist unverändert dasselbe geblieben. Außer den 10 dasselbe bildenden Mitgliedern arbeiten am Gymnasium Hr. Kaplan Herzog, welcher den katholischen Religionsunterricht, Hr. Dr. Landsberger, Rabbiner, welcher den jüdischen Religionsunterricht, und Herr Musiklehrer Reiche, welcher den Gesangunterricht erteilt.

2. Die Schüler-Frequenz betrug nach der Zählung vom 10. Juni 1849:

Evangelische	218	Davon kamen auf	Prima	24
Alt-Lutheraner	3	—	Sekunda	24
Katholische	18	—	Tertia	46
Christkatholische	1	—	Quarta	53
Jüdische	22	—	Quinta	73
		—	Sexta	42

Summa 262

Summa 262

Von diesen waren 103 nicht aus Brieg. Abgang 33, davon 6 zur Universität (siehe Chronik Anfang.)
 Aufgenommen wurden 54.

Nach der Zählung vom 10. December 1849 betrug die Schülerzahl 250.

Nämlich: Evangelische	205	Davon kamen auf Prima	22
Alt-Lutheraner	3	— — — Secunda	20
Katholische	22	— — — Tertia	41
Christkatholische	1	— — — Quarta	49
Jüdische	19	— — — Quinta	72
		— — — Sexta	46
	Summa 250		Summa 250

Davon waren 105 Nichteinheimische. Der Abgang 28. Darunter keiner zur Universität.
Der Zugang 16.

Die Zahl der vom Hrn. Pastor Herzog und Hrn. Archidiaconus Bergmann Confirmirten betrug 41;
die Zahl der Turner 230.

B. Lehr-Apparat.

1. Die Gymnasial-Bibliothek, verwaltet vom Direktor, erhielt folgende Geschenke:

a) von den hohen Behörden.

- Dr. Otto Lange, die neue Zeit und der Geschichtsunterricht. Berlin Plahn. (Nize) 1849.
Verhandlungen der Gymnasiallehrer-Conferenz zu Berlin vom 16. April — 14. Mai 1849.
M. Haupt, Zeitschrift für das deutsche Alterthum d. 7. 3 Bd. Leipzig Weidmann 1848.
A. E. Grelle, Journal für r. und a. Mathematik. Bd. 38 Berlin Reimer 1849.
Dr. Merlecker, Annalen des Königl. Friedrichs-Collegiums zu Königsberg in Preußen 1850.

b) von den Verfassern:

- Fabulae Aramaeae. Berlin 1846. Vom Rabbiner Dr. Landsberger hiersebst.
K. Koppe, Arithmetik und Algebra, 2. umgearbeitete Aufl. Essen 1849. „In freundlicher Erinnerung von dem Verfasser.“

c) von den Verlegern:

100 Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, vom Professor Dr. F. Schulze in Liegnitz. 1840.

Neue 100 dergl. von demselben. 2tes Heft. 1844.

E. Redlich, christliche Religionslehre der evang. Kirche. 2. Ausgabe. 1848.

Sam. Schilling, Grundriß der Naturgeschichte. 4. Ausgabe. 1849.

R. Auras und G. Snerlich, deutsches Lesebuch. Mit einem Vorworte v. E. A. Klette. 1847.

E. v. Seidlitz, Leitfaden der Geographie. 5. Ausgabe. 1849.

J. Ath. Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiet des altrömischen Bodens und Cultus. 1839. Erstes Heft.

Ph. E. Huschke, über den bei Christi Geburt gehaltenen Census. 1840.

Fr. Wimmer, Beiträge zur Flora von Schlesien nebst Göpperts fossiler Flora von Schlesien. 1845.

R. Büttner, Hülfstabellen für den praktischen Cursus in der qualitativ-chemischen Analyse. 1847.

A. W. Otto, Katalog des anatomisch. Museums zu Breslau. 1841. N. B. Sämmtlich vom Hrn. Buchhändler Ferd. Hirt zu Breslau. Die übrigen von ihm geschenkten siehe bei der Jugendbibliothek.

d) von Andern:

Sachsenspiel, gedruckt zu Leipzig durch Nic. Wolrab 1545, vom Hrn. Sanitätsrath Dr. Meyer zu Brieg.

E. Spangenberg, Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters (zur Kunde und Kritik namentlich des Sachsen- und Schwaben-Spiegels), Halle 1822, von Hrn. Dr. Geisler zu Brieg.

J. J. Engels Philosoph für die Welt. Neu herausg. v. Theod. Mundt. 2 Theile. Berlin 1845, von den Mitgliedern des Redevereins, d. i. einigen Schülern der 1. und 2. Klasse.

Angekauft wurden:

Stephanus, thes. l. gr. Vol. VII. Fascis. II. III.

Plauti Comoediae. Ex recens. Frid. Ritschelii. Tom. I. p. 1. 2. 4.

Julius Caesar, ex rec. Car. Ern. Christ. Schneider. Ps. 1. Ps. II, 1 Sect.

Curtius Rufus, recens. Car. Timoth. Zumptius. Braunschweig 1849.

Mor. W. Hefster, die Religion der Griechen und Römer, 2. Ausgabe, Brandenburg 1840.

K. F. Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. 2 Theile. Heidelberg 1841 und 46.

F. Schleiermacher, Erziehungslehre, herausgegeben von C. Maß. Berlin 1849.

- K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik. 3 Th. IV Abth. Stuttgart 1847.
 Eilers, zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn. Berlin 1849.
 F. C. Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution. 5. Aufl. Leipzig 1848.
 Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 2 Bände. Fortsetzung.
 F. C. Schloffer, Weltgeschichte, bearbeitet von G. C. Kriegel. Fortsetzung. 1849.
 H. Burmeister, Geschichte der Schöpfung. 3te Aufl. Leipzig 1848.
 K. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Sieben Bände. Bonn 1835 — 49.
 F. Frick, physikalische Technik. Anleitung zur Anstellung physikalischer Versuche. Braunschweig 1850
 G. Fr. Cannabich, Hilfsbuch beim Unterrichte in der Geographie. 3 Bände. 2. Aufl. 1838 — 40.
 G. S. Gervinus, Shakespeare. 3 Bände. Leipzig 1849.
 L. M. Firmenich, Germaniens Völkerstimmen, Fortsetzung.
 C. Thiel, Virgils Aeneis mit Erläuterungen. 2 Theile. Berlin 1834.
 F. W. Beisert, lateinisches Lesebuch, 1. und 2. Cursus. Breslau 1848.
 Fr. Th. Bernaleken, deutsche Beispiel-Grammatik, nebst Anweisung über den Zweck und Gebrauch des Buches. St. Gallen und Bern 1840
 J. Lehmann, Magazin für die Literatur des Auslandes. Berlin. Jahrgang 1849
 J. U. Grunert, Archiv der Mathematik und Physik. Band 13. Greifswalde 1849.
 H. W. Dove, Repertorium der Physik, Fortsetzung.
 Museum des rheinisch-westphälischen Schulmänner-Vereins. 5. Band. 1849.
 A. G. Heydemann und W. J. C. Müggel, Zeitschrift für das Gymnasialwesen in monatlichen Hefen. Berlin, für 1849.
 J. Chr. Zahn, Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, herausgegeben v. R. Klotz und P. Dietsch. Leipzig 1849.
 Hallische Allgemeine Literatur-Zeitung für 1849. Letzter Jahrgang.
 K. C. Nowack, Schlesiische Provinzial-Blätter für 1849. Letzter Jahrgang.
 Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau für 1849.
 Endlich ein Exemplar von den an sämtlichen inländischen und denjenigen ausländischen höhern Schulen und Universitäten erschienenen Programme und andern Gelegenheitschriften, welche mit Preußen im Tauschvereine stehen, mit Ausnahme der Dänischen, welche nicht eingegangen sind.
 2. Die Schülerbibliothek des Königl. Gymnasiums, verwaltet vom Direktor, wurde vermehrt a. durch Ankauf von dem aus den obern Klassen erhobenen Lesegelde:
 L. Kof, griechische Königsreisen. 2 Bände. Halle 1848.
 H. Viehoff, Goethes Leben. 3. Theil. Stuttgart 1849.
 Ph. Hedw. Kieß, Länder- und Völkerkunde. 1. — 20. Hest. Berlin.
 K. A. Barmhagen v. Ense, Leben des Feldmarschalls Jakob Keith. Berlin 1844.
 Pestalozzi, Lienhard und Gertrud. 2 Theile in 1 Bände. Zürich 1844.
 A. Thiers, Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs. 8. Band. Leipzig 1849.
 E. Munk, Geschichte der griechischen Poesie. Berlin 1849.
 K. Gödeke, Elf Bücher deutscher Dichtung von Seb. Brant (1500) bis auf die Gegenwart. 2 Bände. Leipzig 1849.
 K. F. Lössius, Gual und Lina. 3 Theile. 8 Auflage. 1838.
 J. H. Campe, Entdeckung von Amerika 3 Bändchen. Braunschweig. 18. Aufl. 1849.
 K. F. Becker, Erzählungen aus der alten Welt. 3 Bände. Herausgegeben v. F. A. Eckstein. 8 Auflage. Halle 1848.
 F. J. Günther, Geschichte der Perserkriege nach Herodot. Halle 1842.
 K. W. Ofterwald, Erzählungen aus der deutschen Welt. 3 Bände: 1. Gudrun, 2. Siegfried und Kriemhilde, 3. Walthar von Aquitanien, Dietrich und Eck. Halle 1849.
 A. C. Grimm, Märchen der Griechen und Römer. 4 Bändchen. 2. Auflage. Grimma.
 K. Simrock, das Amelungenlied. Erster Theil: Wieland der Schmied. Wittich, Wielands Sohn. Ecken Ausfahrt. Cotta 1843.
 Franz Hoffmann, Jugendschriften von 1844 — 50. 1. Dpfer der Freundschaft. 2. Mylord Cat. 3. Neue versöhnt. 4. Oheim und Nefse. 5. Peter Sempel. 6. das wahre Glück. 7. Folgen des Leichtsinns. 8. Captal. 9. Arm und reich. 10. Erziehung durch Schicksale. 11. Heute mir, morgen dir. 12. Treue Kindesliebe. 13. Du sollst nicht stehlen. Mohr und Weißer. Breslau 1850.

Desselben, Gefahren der Wildniß.

- Cooper, Lederstrumpf-Erzählungen. 2 Bände mit Stahlstich. Stuttgart 1845.
- Don Quixote, bearbeitet für die Jugend, mit 49 Bildern. Stuttgart 1844.
- Der neue Robinson, oder Schiffbruch des Pacific, nach Marryat. Mit 54 Abbildungen. 2. Auflage. Stuttgart 1848.

Die Berechnung der für beide Bücher-Sammlungen verwendeten Gelder bildet einen Theil der Jahresrechnung der Königl. Gymnasial-Kasse.

h. durch Geschenke:

Fr. Passow's Leben und Briefe. Eingeleitet von L. Wachler. Herausgegeben von A. Wachler. 1839.
G. W. v. Leibniz. Jubelzugabe von G. E. Suhrauer. 2. Theile. 1846.

Thekla von Gumpert, Erzählungen aus der Kinderwelt. 1847 und folgende: 1. der Bettelknabe oder: Be- te und arbeite, 2. Vier Wochen Ferien, 3. der kleine Schuhmacher, 4. die Schlossmutter, 5. Poch, Poch, Poch! oder: Klopfet an, so wird ic. 6. die kleinen Helden, 1. Abtheilung, 7. dasselbe 2. Abtheilung, 8. das stumme Kind, 9. der Mann im Korbe, 10. die Kinder des Auswande- rers.

(Sämmtlich vom Buchhändler Herrn F. Hirt zu Breslau.)

2. a der physikalische, b. geographische, c. technische Unterrichts-Apparat.

ad a. Angekauft hat auch in diesem Jahre aus Mangel an Fonds nichts werden können; geschenkt wor- den ist vom Herrn Oberlehrer Hünze eine große laterna magica mit zahlreichen astronomischen Bildern; desgleichen 3 Tafeln naturhistorischer und physikalischer Zeichnungen.

ad b. Gefauft wurde K. v. Spruner, Atlas antiquus, dritte Lieferung. 1849.

Für den Gesangunterricht 24 Chorstimmen aus Handels Judas Makkabäus.

Für alle in dieser Rubrik aufgeführten Geschenke wiederholt der Unterzeichnete auch an die- sem Orte im Namen der Anstalt den ergebensten Dank.

Von dem zur Unterstützung armer Schüler bestimmten Bücher-Stipendium (12 Rtl.) so wie von den Zinsen der zur freiwilligen Staatsanleihe gegebenen 240 Rtl. des Schmiederschen Stipendiums wurde in diesem Jahre der kleinste Theil zur Anschaffung der zum Gebrauche für arme Schüler bestimm- ten Schulbücher verwandt, weil sie in mehr als hinlänglicher Anzahl von Exemplaren vorhanden waren; ein andrer Theil zum Ankauf von W. M. L. de Wette, kurz gefaßtes eregetisches Handbuch zum Neuen Testament. 2. Auflage. Leipzig 1848, das der primus omnium R. Schian bei seinem Abgang zur Uni- versität nach Ostern als Prämie erhielt; der Rest kommt Ostern zu ähnlicher Verwendung.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Königl. Gymnasial-Kasse für 1849:

A. Einnahme:

1. An Zinsen	=	=	=	=	=	=	315 Rtlr.	3 Sgr.	9 Pf.
2. Etatsmäßige Zuschüsse aus andern Kassen	=	=	=	=	=	=	3591	=	=
3. Schul-, Turn-, Fes-, Dintengeld	=	=	=	=	=	=	2491	=	14 = 6 =
4. Pensions-Beiträge von den Lehrern	=	=	=	=	=	=	72	=	7 = 6 =
5. Einnahme-Reste aus dem letzten Jahre	=	=	=	=	=	=	36	=	25 = — =
6. Bestand der Kasse für 1848	=	=	=	=	=	=	173	=	10 = 1 =
							Summa	6680 Rtlr.	— Sgr. 10 Pf.

B. Ausgabe:

1. Befoldungen der Lehrer incl. des Rendanten- und Turnlehrer-Gehaltes	=	=	=	=	=	=	5514 Rtlr.	16 Sgr.	8 Pf.
2. Unterstützung	=	=	=	=	=	=	80	=	— = — =
3. Pensions-Beiträge der Lehrer	=	=	=	=	=	=	72	=	7 = 6 =
4. Bibliotheken, Unterrichtsmittel	=	=	=	=	=	=	213	=	21 = 1 =
5. Beleuchtung, Utensilien	=	=	=	=	=	=	15	=	5 = 6 =
6. Baukosten	=	=	=	=	=	=	304	=	22 = 2 =
7. Schulfeierlichkeiten	=	=	=	=	=	=	43	=	25 = — =
8. Turngeräthe	=	=	=	=	=	=	115	=	15 = — =
9. Schulgelbereste	=	=	=	=	=	=	26	=	11 = — =
							Summa	6386 Rtlr.	3 Sgr. 11 Pf.

Die den ärmern Schülern ganz oder zum Theil erlassene Zahlung des Schulgeldes beträgt für 1849 circa 500 Rthlr.

IV. Chronik.

Das Schuljahr 1848 — 1849 wurde den 31. März nach Beendigung der öffentlichen Prüfung mit der Censur aller Klassen und mit der Bekanntmachung der Versetzungen geschlossen.

Die Abiturienten-Prüfung pro 1849 unter dem Vorsitze des Königl. Consistorial- und Schularaths Herrn C. A. Menzel fiel in die Osterferien den 4. und 5. April. Die sechs Böglinge der Anstalt, welche sich derselben unterzogen hatten, wurden sämmtlich für Universitäts-reif erklärt.

Ihre Namen sind:

- 1) Joh. Robert Schian aus Löwen Brieger Kreises, evangelischer Confession, Sohn des daselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Hrn. Schian, 20 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahr in Prima. Studirt Theologie in Breslau.
- 2) Karl Friedrich Julius Menzel aus Breslau, evangelischer Confession, Sohn des Königl. Superintendenten Hrn. Pastor Menzel zu Rosenhain u., 18 Jahr alt, 4 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahre in Prima. Studirt die Rechte in Breslau.
- 3) Johann Ernst Paul Frosch aus Kreisewitz bei Brieg, evangelischer Confession, Sohn des Hrn. Pastor Frosch in Schwanowitz u., Brieger Kreises, 19 Jahr alt, 4 Jahr Schüler des Gymnasiums, davon 2 Jahr in Prima. Widmet sich dem Königl. Ingenieurdienst.
- 4) Balduin Korpulus aus Dhlau, israelitischer Confession, Sohn des Kaufmanns Hrn. Korpulus daselbst, 17 Jahr alt, 4 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahr in Prima. Studirt die Rechte in Breslau.
- 5) Friedrich Oskar Julius Schulz aus Böhmischdorf bei Brieg, evangelischer Confession, Sohn des verstorbenen Hrn. Pastor Schulz daselbst, 19 Jahr alt, 5 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahr in Prima. Studirt Medicin in Halle und Breslau.
- 6) Johannes Georg Herrmann Sabarth aus Breslau, evangelischer Confession, Sohn des verstorbenen Kaufmanns Hrn. Sabarth daselbst, Stiefsohn des Königl. G. L. Hrn. Dr. Littler zu Brieg, 18 Jahr alt, 8 $\frac{1}{2}$ Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahr in Prima. Widmet sich der Dekonomie.

Die beim Anfang des neuen Schuljahres beabsichtigte Entlassung derselben konnte nicht Statt finden, da schon mehrere abgereist waren.

Den 16. April. Eröffnung des neuen Schuljahres mit einer gemeinschaftlichen Morgenandacht und einer summarischen Erinnerung an die Schulgesetze.

Kalte und nervöse Fieber, so wie auch andere Krankheiten haben bei mehrern Schülern mehr oder weniger lange Unterbrechungen des Schulbesuchs herbeigeführt. Durch den Tod hat die Anstalt zwei gute liebe Schüler verloren.*) Außerdem ist besonders in den Wintermonaten selten ein Tag gewesen, wo nicht Einer und der Andere in den obern Klassen wegen Kopf- und Zahnweh oder andern Unpässlichkeiten sich vom Schulbesuch abhalten ließ.

Günstiger war der Gesundheitszustand im Lehrer-Collegium. Vertretungen von mehrern Tagen bis zu einer Woche sind nur wegen anderer Abhaltungen nöthig gewesen, bei einigen Lehrern wegen der Schwurgerichtssitzung, bei andern wegen der Wahlgeschäfte, bei zweien wegen eines Todesfalls in der Familie.**)

Ein nachtheiliger Einfluß auf die Gymnasial-Schüler von Seiten der politischen Zeitverhältnisse ist nicht wahr genommen worden. Dagegen wurde der häusliche Fleiß in den mittlern und untern Klassen durch häufigen Theaterbesuch gestört, zu welchem die Gelegenheit den ganzen Winter hindurch nicht gefehlt hat, indem nicht weniger als drei Schauspielergesellschaften einander abgelöst haben.

Gegen die Kauferei, das wilde Toben und muthwillige Ruiniren des Gymnasial-Eigenthums in den untern Klassen, früh und Nachmittags vor Anfang des Unterrichts, so wie auch beim Stundenwechsel, hat mit Schulstrafen namentlich in der dritten und vierten öfter eingeschritten werden müssen. Ueber Führung und Haltung der Schüler außer dem Gymnasium ist — 2 Excesse ausgenommen — keine Klage eingelaufen. Einige Schüler wurden veranlaßt abzugehen, theils wegen beharrlichen Unfleißes, theils wegen Mangel an Fähigkeiten, Einer wegen Entwendung fremden Eigenthums. Wir Lehrer haben auch in diesem Jahre, ohne der eigenen politischen Ueberzeugung und Parteinahme einen Einfluß auf unsere amtliche Thätigkeit zu gestatten, oder durch die von außen kommenden oder im eigenen Lager erhobenen

*) Den Primaner Ernst Stoffa, der am 11. Juni von der Cholera, und den Quintaner Hermann Grosser, der am 27. October von der nervösen Grippe hingerafft wurde.

**) Oberlehrer Hünze, dessen Gattin am 29. November, und der G. L. und Klassenrendant Holzheimer, dessen Tochter Antonie am 29. Januar gestorben ist.

Angriffe uns irre machen zu lassen, das im Begriff des Gymnasiums liegende Ziel ruhig verfolgt, und der Zeit nur darin Rechnung getragen, daß wir in den Unterrichtsfächern, welche es gestatten, besonders in der Religionslehre, der Geschichte, National-Literatur und bei der Lektüre der vaterländischen wie der griechischen und römischen Klassiker den Unterricht mit dem Leben in Verbindung zu bringen mehr und mehr bemüht gewesen sind — nicht um das vorzeitige Hindrängen der Jugend zur Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten zu befördern, vielmehr dieses Streben zu mäßigen und in die rechte Bahn zu bringen, und zwar dadurch, daß wir ihnen zum Verständniß und zur Würdigung der in Staat und Kirche bestehenden Einrichtungen so viel dies möglich verhalfen, damit sie später weder aus Unkunde das Bestehende verachten und anfeinden, noch eben so blind für das Neue schwärmen. Das Resultat unserer Arbeit im Ganzen hat freilich so wenig wie früher im richtigen Verhältniß zu der aufgewendeten Kraft und Mühe gestanden; aber das ist die stete Erfahrung und Klage der Schulmänner, und ist es auch in solchen Zeiten gewesen, wo der Grund weniger als jetzt in der Zerstreungs- und Genussucht und in der daraus entspringenden Arbeitsscheu gesucht werden durfte.

Uebrigens sehen wir dem neuen Unterrichtsgesetze mehr gefaßt als gespannt entgegen — überzeugt, daß, wie gut es auch ausgefallen sei, d. h. wie entsprechend der Idee aller wahren, echten von der Wissenschaft und dem Leben geforderten und beiden genügenden Geistesbildung, das Beste nächst dem Segen des guten Familiengeistes doch erst die Tüchtigkeit und Hingebung des Lehrers hinzubringen muß, und daß, wenn es unsern Wünschen in dem bezeichneten Sinne weniger entsprechen sollte, der Nachtheil auf demselben Wege größtentheils paralytisch werden kann.

Indem ich zu den einzelnen Jahresereignissen übergehe, welche das Gymnasial-Interesse mehr oder weniger berühren, drängt sich das jüngste zuerst auf:

Die Verlegung des Königl. Ober-Bergamts, welches 1819 zum Ersatz des damals nach Ratibor verlegten Königl. Oberlandesgerichts aus Breslau hierher kam und jetzt nach der Königl. Kabinettsordre vom 9. Februar c. dahin zurückkehrt. Der Grund dieser Regierungsmaßregel kommt hier nicht in Betracht; aber die Folgen für das Gymnasium können nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Eine Stadt, wie die unsrige, hat keinen so großen Ueberfluß an Elementen wissenschaftlicher Bildung und Intelligenz, daß sie — ganz abgesehen von den materiellen Nachtheilen — den Verlust in dieser Beziehung nicht empfinden sollte; besonders das Gymnasium, einmal weil der Lehrer auch außer dem Kreise der Schule der geistigen Anregung und der Gelegenheit zum wissenschaftlichen Gedankenaustausche nie genug haben kann; dann, weil der naturwissenschaftliche Unterricht im Gymnasium eine bedeutende Stütze verliert. Das Königl. Ober-Bergamt hat der Anstalt für diesen Unterricht jede gewünschte und gewährbare Hilfe mit bereitwilligster Güte stets zu Theil werden lassen, und namentlich die Benützung seines reichen literarischen, naturhistorischen und technischen Schatzes auf das Liberalste gestattet, wofür sie sich demselben zum größten Danke stets verpflichtet fühlen wird. Auch hat das physikalische Kabinet und der Karten-Apparat von den geehrten Beamten dieser Behörde manches werthvolle Unterrichtsmittel aufzuweisen.

Den 9. Mai. Anfang der Turnübungen, nachdem schon seit dem 18. April die Aushebung und Anleitung der Vorturner — es hatten sich über 40 gemeldet — Statt gefunden hatte. Eine Unterbrechung derselben wurde durch eine Feuersbrunst im Dorfe Rathau am 16. Juli herbeigeführt, bei welcher das sämtliche bewegliche, im angrenzenden Wirthschaftsgebäude aufbewahrte, Turnzeug mit vernichtet wurde. Die verbrannten Geräthe — zuerst die unentbehrlichsten — wurden indes nach den Ernteferien durch bessere, in Breslau nach Köbdehus Angabe gearbeitet, ersetzt, und dadurch im letzten Stadium des Turn-Cursus die Turnlust noch ein Mal von Neuem geweckt. Ueberhaupt ist in diesem Jahre mehr und eifriger geturnt worden als früher, weil der Candidat H. König, der selbst ein ausgezeichnetes Turner, seinen ehemaligen Lehrer, Oberlehrer Hünze, bei der Leitung dieser Übungen unterstützte, auch trägt Turnern sein frisches Leben und seinen Eifer einzubringen verstand. Um sein Verdienst über den Sommer hinaus auszudehnen, ist er täglich mit unermüdlicher Geduld bemüht gewesen, geeignete Schüler aus allen Klassen zu tüchtigen Vorturnern auszubilden. Und da auch der städtischen Schuljugend, die — gleichfalls unter Anleitung des H. König — dieses Jahr zum ersten Mal turnte, die Mitbenützung des Gymnasial-Turnplatzes gestattet war, so war der Turnplatz täglich in den Nachmittags- und Abendstunden ungewöhnlich belebt. Den beabsichtigten Turnfahrten traten mehrere Hindernisse in den Weg; doch wurde eine Excursion mit den Vorturnern in den Leubuscher Wald, eine andere mit einigen wenigen auf den Zobten gemacht.

Geschlossen wurden die diesjährigen Uebungen am 26. September mit einem Schauturnen, zu welchem sich das Publikum überaus zahlreich eingefunden hatte, und welches auch durch die Anwesenheit und Virtuosität des Breslauer und resp. Schlesiſchen Turnmeisters Hrn. Rödelius gehoben und verschönt wurde. Der Unterzeichnete kann es sich nicht versagen, demselben dafür, so wie auch für die bei der Anschaffung des neuen Turnzeuges bewiesenen Gefälligkeiten, desgleichen und vor Allem dem Hrn. Cand. König für seine uneigennütigen und erfolgreichen Bemühungen den freundlichsten Dank im Namen des Gymnasiums auch an diesem Orte zu wiederholen.

Wie erfreulich der Anblick der vermehrten Turnthätigkeit für die Freunde der Jugend gewesen ist, — auf Bestand dieser Erscheinung zumal in unserer auf Industrie und Dampf gestellten Zeit, ist nicht zu rechnen. Sollen diese Uebungen allgemein bei Jung und Alt Gunst und Ansehen gewinnen, sollen sie wirklich populär werden, so müssen sie aufhören rein grammatisch getrieben zu werden, so müssen sie, wie das Sprachstudium, auch mit praktischen Uebungen, d. h. hier mit solchen Spielen, Arbeiten, überhaupt mit solchen Thätigkeiten in Verbindung treten, in denen der Nutzen und Gebrauch fürs Leben unmittelbar in die Augen springt, wie die Vorübungen zum Militärdienst, die Ed. Dürre aus Berlin, gleich Maßmann und Eiselen aus Fr. Ludw. Jahns Schule hervorgegangen, für den Turnplatz verlangt und in Lyon ins Werk gerichtet hat, und die in der Schweiz, in Schweden, in einzelnen Orten auch in Deutschland (z. B. in Naumburg) seit längerer oder kürzerer Zeit in Gebrauch sind. Es lassen sich aber auch andere Uebungen — Spiele, Arbeiten — denken, bei denen die erzielte und gewonnene gymnastische Kraft und Geschicklichkeit zu einer Art von Anwendung fürs Leben kommt, und die Aufgabe ist eben, dergleichen mehrere zu erfinden oder richtiger aufzufinden. Dabei wird der gehoffte und verheißene Segen einetüchtigen und harmonischen Ausbildung des Körpers für die intellectuelle und moralische Entwicklung so wenig aufgegeben, als bei dem praktischen Studium der alten klassischen Sprachen die formelle Geistesbildung.

Den 4. Juni Eröffnung des Unterrichts nach Pfingsten mit einer gemeinschaftlichen Andacht, bei welcher Gelegenheit den jüdischen Gymnasial-Schülern ihr neuer Religionslehrer in der Person des Rabbiner Hrn. Dr. Landsberger vorgestellt und ihnen gleicher Gehorsam u. u. zur Pflicht gemacht wurde.

Den 11. Juli wurden die evangel. Gymnasial-Schüler, welche seit dem Februar durch den Religionsunterricht, bei dem Hrn. Pastor prim. Herzog (22) und beim Hrn. Archidiaconus Bergmann (19) Summa 41, dazu vorbereitet worden waren, in Gegenwart ihrer Eltern, Verwandten, Lehrer und Mitschüler in der St. Nikolai-Kirche feierlich confirmirt, wobei der erstgenannte Geistliche die Altarrede hielt über Ps. 119, 9.

Den 12. Juli. Gemeinschaftliche Gymnasial-Feier des heiligen Abendmahles, an der auch die gestern confirmirten jungen Christen zum ersten Mal Theil nahmen.

B. 20. Juli — 18. August Ernteferien. Siehe Rescript v. 10. Juli.

Den 28. August Nachmittag von 3 — 5 Uhr. Improvisirte Götterfeier. Das Gymnasium wollte anfänglich — statt einer eigentlichen Feier des 100jährigen Jubiläums Göthe's — sich darauf beschränken, die ältern Schüler in Prima und Secunda in der deutschen Lection an den großen Moment zu erinnern; aber als der Jubiläums-Tag näher kam, konnten wir es doch nicht über unser literarisches Gewissen bringen, denselben ohne alle und jede Feier vorübergehen zu lassen, und so entschlossen wir uns noch den Tag vorher, eine Erinnerungsfeier im Kreise der Lehrer und der drei obern Klassen in der Weise zu veranstalten, daß passend gewählte Abschnitte aus seinen dramatischen Werken (namentlich Egmont, Iphigenie und Tasso,) theils von den Lehrern theils von den Schülern vorgetragen wurden. Um auch einen Beweis von seinem tiefen Gefühl und seinem neidlosen wahrer Freundschaft fähigen Gemüth zu geben, wurde der Epilog zu Schillers Glocke hinzugefügt, in welchem sich der Schmerz über Schillers Tod so rührend wahr ausdrückt.

Die Worte, mit welchen der Unterzeichnete die Feierlichkeit eröffnete und schloß, siehe am Ende der Rubrik; bei der Aufzeichnung aus der Erinnerung mögen sie einige Veränderung erfahren haben.

Den 17. September morgens überraschte und erfreute uns der Herr Consistorial- und Schulrath Menzel mit einem Besuche, um an diesem und dem folgenden Tage eine Revision der Klassen, Sammlungen, der Gymnasial-Kasse u. vorzunehmen. Dieselbe wurde am 18. Abends mit einer Lehrer-Conferenz beschlossen. In Betreff der seiner Seits und von Seiten des Collegiums zur Sprache gebrachten Angelegenheiten erfolgte später eine Verfügung des Königl. Prov. Schul-Collegiums vom 18. October, deren Hauptpunkte unter Rubrik II. p. 21 genannt worden sind.

Den 29. Sept. Schluß des Sommer-Semesters und Anfang der Lectionen des Winter-Se-

mesters den 8. Oktober.

Vom 1. bis 12. Oktober. Erste Schwurgerichtssassisen in Brieg, wobei der Direktor und der Dr. Döring nach eingeholter Erlaubnis von der vorgeordneten Behörde als Geschworne zu fungiren hatten, und daher ihre Collegen mit der Vertretung ihrer Stunden belästigen mußten.

Den 15. Oktober. Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs im Kreise der Lehrer und Schüler. Die Festrede hielt Professor Schönwälder und sprach in freier Rede über die Verdienste des Hauses Hohenzollern um materielle und intellektuelle Entwicklung des Preuß. Staates.

Mittag ein Fest-Diner im Saale des Schauspielhauses, an welchem mehr als 170 Verehrer des Königs (mit noch nie dagewesener Mäßigkeit*) Theil nahmen.

Den 17. Oktober. Betreffend die von A. Gumprecht gemachte Stipendien-Stiftung — 1000 Thlr. Schlef. — zur Unterstützung solcher Zöglinge des hiesigen Gymnasiums, welche Universitätsstudien machen, wird durch Verfügung des Königl. Prov. Schul Collegiums vom heutigen Datum dem Director des Gymnasiums das ihm laut Stiftungsurkunde zustehende Vorschlags- und Verleihungsrecht vindicirt. Daher Eltern und Vormünder, welche dieses Stipendium — das gegenwärtig im Betrage von 32 rthl. gezahlt wird — für ihre Söhne oder Mündel in Anspruch nehmen, von jetzt ab an den jedesmaligen Vorstand des Gymnasiums sich zu wenden haben.

Den 1. November. Je häufiger die Direktion von Reisenden angegangen wird, welche den Schülern Naturprodukte (Sammlungen oder Seltenheiten), Experimente, Kunstwerke und Kunstproduktionen aller Art (besonders im Gebiet der Vortragskunst!) ic. zu zeigen wünschen, wobei es zuletzt weniger auf Belehrung, Bildung, Anregung der Schüler als auf eignen Geldgewinn abgesehen ist, um so weniger kann der seltene Fall unerwähnt bleiben, den das Gymnasium an dem heutigen Tage erlebte. Ein Herr Prof. Richter aus Berlin — stattlich und reich in seiner Erscheinung — viele Jahre in Nord-Amerika, dann längere Zeit in mehreren Hauptstädten Europas verweilend, jetzt meist auf Reisen — erschien mit der Bitte um die Erlaubnis, sein eigenthümliches, wenigstens eigenthümlich ausgebildetes Zeichen-System unsern Schülern **unentgeltlich** mitzutheilen. Dies geschah in Gegenwart des Directors und derjenigen Lehrer, welche grade nicht unterrichteten, in den 3 obern Klassen heute von 2 — 1/5 Uhr und den 2. November von 10 — 12 1/2 Uhr in den 3 untern, theoretisch und praktisch auf eine so klare und faßliche Weise, daß auch die ungeübtesten und schlechtesten Zeichner von den unter ihren Händen entstehenden Copien (Blumen, Thier- und Menschengestalten) freudig überrascht wurden. Der Unterzeichnete trug kein Bedenken, dem im Album des Reisenden auf das Mannigfaltigste ausgesprochenen Lobe und Danke seiner Hrn. Collegen in und außer Deutschland beizutreten, erlaubte sich aber zu bemerken, daß bei strenger Festhaltung des Begriffs auch hinsichtlich der technischen Fertigkeiten, dieses mechanische Copierzeichnen nicht in das Gymnasium gehört, da das Gymnasium als solches nur im freien Zeichnen Auge und Hand zu üben und dadurch die allgemein in jedem liegende Zeichenkraft zu bilden hat.

Den 20. December. Feier des Wohlthäterfestes. Die von A. Gumprecht gestiftete Rede hielt G. E. Künkel: über die bevorstehende Reorganisation der höhern Schulen. Indem er dieselbe als einen Versuch auffaßte, den langjährigen Streit zwischen Realismus und Humanismus auszugleichen, zeigte er zuerst, worin er bestehe, wie er entstanden, mit welchem Erfolge er geführt, namentlich, bis zu welchem Grade Lehrer und Publikum sich in ihren Ansichten und Forderungen genähert, und gab dann eine Uebersicht der Resultate von den bei der Lehrer-Conferenz im Sommer 1849 zu Berlin gepflogenen Berathungen.

Nach der Feier — Censur der drei obern Klassen. Mit der Censur der drei folgenden wurden Nachmittags die Unterrichtsstunden vor Weihnachten geschlossen.

Gegen Ende des Jahres 1849 haben wir uns bewogen gefunden, das Lesebedürfnis auch der jüngern Schüler zum Gegenstande unserer Sorge zu machen, da die von dem Unterzeichneten im Jahre 1818 errichtete Jugendbibliothek nur für die Schüler der ersten und zweiten Klasse berechnet und namentlich dazu bestimmt war, in der deutschen Lektion stylistischen und National-Literatur-historischen Zwecken zu dienen. (Einladungs-Programm des Unterzeichneten vom Jahre 1824.)

Diese Erweiterung ihrer Grenze darf jedoch nicht als ein Zugeständnis angesehen werden, welches die Schule gewissen unabweislich scheinenden Forderungen der Zeit macht; solchen Forderungen, wenn sie Nachtheil drohen, ist vielmehr ihre heilige Pflicht entschieden und nachdrücklich entgegen zu treten. Das Lesebedürfnis der Jugend ist weder ein neues, noch an sich schädliches, und wir wollen zunächst

*) Aus Mangel an Speisen.

nur den verderblichen Folgen begegnen, welche aus der Befriedigung (mit Hilfe der öffentl. Leihbibliotheken und der politischen und andern Unterhaltungsblätter, womit jetzt jedes Haus überschwemmt wird) entstehen können.

Aber wenn die Schule selbst diese Angelegenheit in die Hand nimmt, so kann die Absicht nicht sein, den jungen Schülern bloß eine angenehme Unterhaltung nach der Arbeit zu gewähren: so muß sie vielmehr in diesem Lesen ein Beförderungsmittel ihres ersten und letzten Zweckes: Bildung im weitesten und edelsten Sinn, erblicken, nur daß dieser Zweck um so sicherer und vollkommener erreicht wird, je mehr die Jugend von der Lektüre sich angezogen und festgehalten sieht.

Die Schule hat also die Bücher, welche sie der Jugend in die Hand geben will, so zu wählen, daß sie — als Gegengewicht gegen die einseitige Verstandesbildung — die Gemüthskräfte wohlthätig anregen, die Phantasie beschäftigen und beleben, das ästhetische und sittliche Gefühl verfeinern, dem Geiste gesunde, klare Begriffe vermitteln, und zugleich — theils zur Ergänzung, theils zur Veranschaulichung des Unterrichts — gewisse Realkenntnisse: aus der Geschichte, der Natur, Länder- und Völkerkunde zuführen und, mit und neben dem Allen, ihnen die Form des guten: des richtigen, klaren und üblichen, schönen: Ausdrucks, wenn auch noch nicht ins Bewußtsein, doch schon ins Gefühl bringen. Daß alle diese Bücher einen sittlich reinen Athem haben müssen, versteht sich nach dem Gesagten von selbst, daß aber, und auf welche Weise sie vom Lehrer auch als Ausgangspunkt und Unterlage beim Unterricht benutzt werden können, darf hier des Weitern nicht erörtert werden.

Die Einrichtung dieser Bibliothek übernahm der Unterzeichnete selbst. Es wurden die für den Zweck geeigneten Bücher aus der bestehenden Jugendbibliothek ausgesondert, neue mit Zuziehung derjenigen Kollegen, welche sich für die Sache interessiren, geprüft und die gewählten in einem abgeordneten, verschließbaren Theile des Jugendbibliothek-Schranks in Prima vorläufig aufgestellt. Und so konnte, nachdem wenigstens für das erste Bedürfnis gesorgt schien, die Sammlung bereits im Februar 1850 dem Schülergebrauche übergeben werden. In die Controle haben sich die Ordinarien der Quarta und Quinta getheilt; die für Prima und Sekunda behält der Direktor. Das Befehld betrügt für die obere Klassen 1 Thaler, für die mittlern 1 Gulden, für die untern $\frac{1}{2}$ Thaler. Ueber die Verwendung der Befehlder wird der vorgeordneten Provinzial-Schulbehörde Rechnung gelegt.

1850.

Den 4. Januar Anfang der Lektionen.

Den 24. fielen die Lehrstunden wegen des Wahlaktes (für Erfurt) aus. Die Urwähler des 6. Bezirks versammelten sich im Hörsaale des Gymnasiums.

Den 31. Wahl des Deputirten für das deutsche Parlament im Gymnasial-Hörsaale.

Den 27. Februar Wiederholung desselben Aktes, weil der am 31. Januar Gewählte die Wahl abgelehnt hatte. Beide Mal wurde der Unterricht dadurch nicht gestört.

Den 16. März Wahlakt für die erste Kammer.

Den Sommer 1848 von Schülern der ersten und zweiten Klasse gestiftete Redeverein hat seine Uebung im freien Vortrag — wie die Uebersicht der Themata zeigt, nur zum Theil über Gegenstände des öffentlichen Lebens und Interesses — regelmäßig fortgesetzt, und gewiß nicht ohne Nutzen, wenn das Resultat uns auch nicht in besonderem Grade bemerklich geworden ist. Der Direktor hat ihnen auch ferner völlig freie Hand gelassen, weil er aus Erfahrung weiß, daß solche Thätigkeit der Jugend um so besser gedeiht, je weniger sie bevormundet wird.

Nach einer langen Reihe von Jahren haben im vergangenen Sommer im Lokale der Anstalt wieder Fechtübungen Statt gefunden, und zwar unter Anleitung des Herrn Candidat Königk. Die Erlaubniß dazu konnte von Seiten der Direktion natürlich nur unter der Bedingung gegeben werden, daß die Eltern in dem dem Sohne ausgestellten Erlaubnißscheine die Direktion event. von aller Verantwortung frei sprechen, und sie konnte auch nur für die Dauer des hiesigen Aufenthaltes des r. Königk. erttheilt werden. Und da diese Fechtübungen zu den Turnübungen im weitern Sinne gehören (namentlich von der Schule einzig und allein aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden können) so wurde die Theilnahme nur denen gestattet, welche auf dem Turnplatze durch Fleiß und Eifer sich Ansprüche auf diese Belohnung erworben hatten.

Dann ist noch zu erwähnen, daß der Oberlehrer Hinze in den Wintermonaten wieder populäre Vorträge vor einer Belehrung und Unterhaltung suchenden Zuhörerkreise gehalten hat, welche nach vorausgegangener Betrachtung der wichtigsten Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, die Physiologie des Menschen und die Telegraphie, besonders die elektromagnetische, zum Gegenstande hatten. Am Schlusse Vorzeigung des Hydro-Drygen-Gas-Mikroskops und Erläuterung astronomischer Bilder.

Bemerkenswerth dürfte für uns auch sein:

1. daß, während sonst nur für auswärtige Schüler zuweilen Schulversäumnisse durch die Macht der Elemente (Ueberfluthungen!) herbeigeführt werden, in diesem Winter sogar Einheimische durch die Ueberfülle des Schnees einige Tage lang vom Schulbesuch abgehalten worden sind, und
2. daß die strenge Kälte — zum Theil auch die Beschaffenheit des Ofens in VI — die beiden Klassen Quinta und Sexta genöthigt hat, in den Wintermonaten ihre Lokale mit einander zu wechseln.

Gesprochen am 28. August, vom Direktor. Siehe Chronik p. 28.

Geliebte Schüler!

Heute vor hundert Jahren in der Mittagsstunde wurde **Göthe** geboren. Göthe ist der Dichter des reifen Alters; die Feier seines Jubiläums gehört daher streng genommen nicht in den Kreis der Schule. Aber Göthe ist eine so große Erscheinung, sein Einfluß auf die Gesamtbildung der Nation ist so mächtig und umfassend, daß eine höhere Lehranstalt diesen denkwürdigen Tag nicht ohne ein Zeichen der Theilnahme vorüberlassen kann. Wir haben dazu die drei ersten Klassen versammelt und wollen, Lehrer und Schüler gemeinschaftlich, die letzte Unterrichtsstunde seinem Gedächtniß widmen.

Und wie könnte das besser geschehen, als wenn wir des Dichters Werke*) aufschlagen und seinen Geist unmittelbar uns anwehen lassen.

Doch zuvor verweilen wir einen Augenblick bei einem Gedanken, der heute so nahe liegt: Es ist die wohlthuende Vorstellung, heute inmitten aller politischen Theilung und Verwirrung das ganze gebildete Deutschland in seinen Vertretern um das Bild Göthe's im Geiste einmütig versammelt zu sehen, zu wissen, daß in allen deutschen Gauen die Gebildeten jeder Confession und jeder Farbe wenigstens heute der Sorge und Noth der Gegenwart entkoben, in den Gefühlen freudigen Stolzes und dankbarer Verehrung gegen den großen Mann sich begegnen. Denn wie politisch zerspalten unser schönes deutsches Land noch ist — in den Helden der Intelligenz, der Kunst und Wissenschaft: eines Luther, Kepler, Klopstock, Winkelmann, Herder, Schiller, Pestalozzi, Kant, Fichte, Schelling, Hegel, besitzen wir einen gemeinsamen Mittelpunkt, ein geistiges Band der Einheit und Einigkeit, welches alle die verschiedenen Länder und Volksstämme mit sanfter Gewalt umschlingt und zusammenhält. Und zu diesen gehört vor Allen Göthe! Göthe, dem es gegeben war, dem Jahrundert den Stempel seines Geistes aufzutragen, Göthe, der Stolz des deutschen Vaterlandes und der Gegenstand der Bewunderung des Auslandes. (Hier folgten einige literarische Notizen für die jüngern Schüler.)

Von Anfang an vereinigte sich Alles, diese reichbegabte glückliche Natur nach allen Seiten vollkommen harmonisch auszubilden: Die äußere Glückslage der Familie, die lebende wie die leblose Umgebung in seiner Kindheit: Die Vaterstadt mit ihren alterthümlichen Denkmälern, mit ihrem großartigen Messerkehr, die Zeit mit ihren bedeutungsvollen Ereignissen und großen Männern: der siebenjährige Krieg (Friedrich der Große ((NB. der Königsleutenant)), die Kaiserkrönung (1764), Klopstock mit seiner heiligen Pyrik, Winkelmann mit seiner Offenbarung der griechischen Kunst, Lessing mit dem Flammenschwert der Kritik, Herder mit seinem geistvollen Universalismus, und Andere, in denen er auf das Dankbarste seine Lehrer verehrte, vor Allem die Erfüllung der Zeit, welche reif war zum Anbruch einer neuen Entwicklungsperiode des deutschen Geistes. Doch dabei ist auch Anderes nicht zu übersehen, was günstig mitgewirkt hat: ich erwähne nur noch die eigenthümliche Erziehung des Knaben, den stets praktischen und anschaulichen, mit seiner Neigung congruierenden und von dieser getragenen ja besflügelten Unterricht, der oft mehr Selbstunterricht war; die Vorliebe des Vaters für Italien und die schönen Künste, in welche der Sohn früh eingeweiht wurde, seinen Verkehr mit Personen aus allen Ständen, von allen Bildungsgraden, Charakteren, Berufsarten; und (zuletzt) vor Allem auch — nachdem der Götz, der Werther und manches aus der Seele gequollene Lied seinen Namen durch Deutschland getragen, und ihm auch die Freundschaft des Erbprinzen von Weimar und einen Ruf an diesen Hof erworben hatte — den schönen Wirkungskreis hier in Weimar seit 1786, dieser kleinen Stadt, die der eigentliche Schauplatz seiner Größe und seines europäischen Ruhmes geworden, und die er selbst, im Verein mit jenen ausgezeichneten Gelehrten und Dichtern, die der Kunst- und Wissenschaft liebende Fürst meist auf Göthe's Rath um sich versammelte, zu dem gefeiertsten Mittelpunkte der Bildung in Deutschland erhob, wo er als Staats- und Geschäftsmann, als Dichter, Künstler und Gelehrter um Hof und Staat, um Kunst und

*) Die sämmtlichen Werke waren nebst Göthe's bekränzttem kolossalen Profile vor der Versammlung im Hörsaal aufgestellt.

Wissenschaft fast ein halbes Jahrhundert hindurch sich die glänzendsten Verdienste erworben hat, und wo er seit 17 Jahren mit dem vorangegangenen Vertrauten seiner Muse in der Großherzoglichen Gruft neben seinem fürstlichen Freunde Karl August ruht.

Aber kein Meister fällt vom Himmel! Wie viel Natur und Glück, wie viel die Gunst der Umstände und der Menschen für ihn gethan — unsere Schüler sollen nie vergessen, daß, wie unser Dichter selbst sagt, zum Kranze der Unsterblichkeit die Blumen nicht beim Spaziergehen gepflückt werden. Auch Göthe bei aller Bevorzugung durch Natur und Gunst hat viel gearbeitet, rastlos gesucht, gestrebt, gerungen und es sich sauer werden lassen, um zur Klarheit und Wahrheit hindurch zu dringen — nicht um mit seinem Glanze als Dichter die Mitlebenden und Mitstrebenden in Schatten zu stellen; vielmehr war die hohe Aufgabe seines Lebens, das unmittelbare Ziel seines Strebens, sich selbst nach allen seinen intellektuellen, moralischen und ästhetischen Anlagen und Kräften harmonisch zu bilden, und die gewonnene Bildung in, sich und Andere, befriedigenden Werken der Kunst und Wissenschaft niederzulegen. Seine Gedichte sind daher auch nicht willkürlich erfundene Gemächte — aus Ideen und Reflexionen hervorgegangen — vielmehr, was er Bedeutendes in und außer sich erlebt und erfahren, innerlich und äußerlich verarbeitet hatte, nur das pflegte er, durch die Idee geläutert und durch die Kunst gestaltet und verklärt, in Dichtungen jeglicher Gattung darzustellen; daher man wohl sagen mag: er habe seine Gedichte als reife Früchte von seinem Lebensbaume geschüttelt, wie er sie denn selbst Gelegenheitsgedichte aber im edelsten Sinne des Wortes genannt, und in Bezug auf die Bedingung aller poetischen Produktion den Grundsatz ausgesprochen hat, daß einer nicht darstellen könne, was er nicht selbst gelebt und geliebt habe.

Göthe ist, um schließlich seine Bedeutung und sein Verdienst im Allgemeinen und zugleich literaturgeschichtlich zu bezeichnen: der Begründer der Entwicklungsstufe, auf welcher die deutsche Nation in seinem Kunstleben gegenwärtig steht; er ist es dadurch geworden, daß er alle Bildungselemente der Zeit und alle ihre Geistesrichtungen — wie vereinzelte Strahlen — in seinem Geiste zu einer Central-Sonne verdichtete, um das Empfangene zur idealen Einheit verklärt leuchtend und wärmend zurückzugeben; er ist es dadurch geworden, daß er die Poesie aus den Fesseln der Convenienz befreit und „zur Wahrheit und Natur zurückgeführt“, daß er ihr dadurch zur unbeschränkten Ausübung ihrer Macht verholfen und dadurch wieder ihr die Erfüllung ihrer erhabenen Bestimmung möglich gemacht hat, der Bestimmung: unsern Geist ohne ihn dem Leben zu entfremden doch über den Dunstkreis des Lebens in den Aether des idealen Seins auf ihren Fittigen emporzutragen, damit wir im leichten Spiele unserer im Werkeltagsdienst so oft und so leicht ermüdeten, gedrückten und verstimmtten Kräfte zum Vollgenusse unsrer Selbst kommen, und aus dieser Quelle „neuen Lebensmuth trinken“ und neue Kraft schöpfen mögen zum Berufe dieses zeitlichen und irdischen, aber Ewigkeit und Himmel im Schoße tragenden Lebens. Denn das ist der eigenthümliche Charakter und Werth der Göthe'schen Poesie, daß sie die, in jeder Menschenbrust schlummernde, Sehnsucht nach dem Besitz und Genusse der idealen Welt nicht bloß weckt, nährt, erhöht, reinigt; sondern, daß sie durch Verklärung der wirklichen (Welt) dieselbe befriedigt. (Hierauf Vortrag der dramatischen Scenen aus Egmont, Iphigenie, Tasso, des Epilogs, nachdem die zum bessern Verständniß nöthigen Erklärungen gegeben waren.)

Schluß. Wir wünschen unsern Schülern Glück zu dem vollen Genusse der Göthe'schen Werke, der ihnen in reifern Jahren bevorsteht. Unsere heutige Feier aber ist nicht vergebens gewesen, wenn sie die Ahnung seiner Größe bei den Einigen geweckt, bei den Andern gesteigert hat, wenn sie Allen eine Mahnung wird „dem edlen schreckenden Gedanken nachzuspinnen, eines Vaterlandes werth zu sein,“ das solche Genien besitzt.

V. Schulordnung und Schulgesetze des Brieger Gymnasiums, genehmigt vom Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien den 10. September 1831 und ergänzt durch spätere Verfügungen der vorgeordneten Behörden.

(In abgekürzter Fassung.)

1. (Schulzeit.) Die Unterrichtsstunden fallen täglich Vormittags von 8 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Der Unterricht in der hebräischen Sprache (in Prima und Secunda je 2 Stunden) im Sommer von 7 — 8 Uhr, im Winter von 1 — 2 Uhr.

- Der katholische und israelitische Religionsunterricht theils gleichzeitig mit dem evangelischen von 8 — 9 Uhr, theils Mittwochs und Sonnabends Nachmittag nach Anordnung der Herren Geistlichen.
- Der Confirmanden-Unterricht von Februar bis Juli an 2 Tagen die Woche früh von 7 — 8 Uhr.
- Der Gesangunterricht fällt in die Nachmittagsstunden der schulfreien Nachmittage, — der Turnunterricht zum Theil in diese, zum Theil in die Abendstunden der übrigen Wochentage.
- Die öffentliche Prüfung, die Versetzung in höhere Klassen, desgl. die Prüfung für die Universitätsreise findet Ostern am Schlusse des Schuljahres Statt.
2. (Schulferien) Die Karwoche bis zum nächsten Mittwoch nach Ostern; die ganze Pfingstwoche; die beiden letzten Wochen des Juli und die erste des Augusts (nach Umständen später); die Woche nach Michaelis, und vom 20. December, wo die Lektionen mit der Feier des Wohlthäterfestes und mit der Weihnachts-Censur geschlossen werden, bis zum 3. oder 4. Januar. Außerdem zwei Nachmittage Dinstags und Donnerstags während des Jahrmärktes äußerer Störung wegen.
3. (Schulgeld.) Beträgt für die drei obern Klassen 1 rthr. 20 sgr., für die drei untern 1 rthr. — Ermäßigte Sätze: 1 rthr. 10 sgr., 1 rthr., 20 sgr. und 15 sgr. Für die Söhne der Brieger Bürger in den drei obern Klassen 1 rthr., in den drei untern Klassen 1 Gulden.
- Das Turngeld für die drei obern Klassen 1 rthr., für die drei untern 1 Gulden.
- Das Dintengeld beträgt für alle Klassen jährlich 4 sgr.
- Das Besegeld für die Schüler der 1. Klasse 1 rthr., der 2. 1 Gld, für die übrigen 15 sgr. Die Theilnahme in der 3. 4. und 5. Klasse ist vom Willen der Eltern abhängig.
- Für Ausfertigung des Schulzeugnisses ist die festgesetzte Gebühr 1 rthr.

(Schulgesetze.) Schulbesuch und Verhalten in der Schule.

1. Der Schüler soll zur rechten Zeit — nicht zu spät aber auch nicht zu früh — auf seinem Plage sein.
2. Wenn er genöthigt ist, den Unterricht auszusetzen, hat er dies mit Angabe des Grundes seinem Klassen-Ordinarius anzuzeigen oder anzeigen zu lassen. Kann dies nicht vorhergesehen, so muß eine schriftliche Entschuldigung von Seiten der Eltern oder deren Stellvertreter nachgebracht werden. Zur Theilnahme an Familienfesten, Vergnügungspartieen kann Erlaubniß nicht gegeben werden. Die nach dem Willen der Eltern vorgekommenen Versäumnisse dieser Art werden in der Censur notirt.
3. a) Kein Schüler darf sich der öffentlichen Prüfung, der Censur, der gemeinschaftlichen Andacht entziehen. Auch von der Gymnasial-Abendmahlsfeier soll sich kein Evang. ohne Noth ausschließen. Die Abiturienten sind in und außer dem Gymnasium (auch nach bestandner Prüfung) in allen Stücken der Schulordnung und den Schulgesetzen bis zu ihrer wirklichen Entlassung unterworfen.
 - b) Während des Unterrichts darf der Schüler ohne Erlaubniß weder das Lehrzimmer, noch während der um 10 und um 3 Uhr gestatteten Erholungszeit das Gymnasium verlassen. Während dieser Respirationen sollen in der mildern Jahreszeit alle im Schulhofe sich ergehen, damit unterdessen in den Lehrzimmern die Luft erneuert werden kann.
4. Dispensation vom griechischen, vom Gesang- und Turnunterricht kann nur in gewissen besonders dazu geeigneten Fällen ertheilt werden. Die Schüler katholischer Confession sind Behufs der Mitfeier ihrer kirchlichen Feste vom Schulbesuche an folgenden Tagen Vormittags von 8 — 11 Uhr dispensirt: 1. Epiphaniensfest den 6. Januar, 2. Mariä Lichtmess den 2. Februar, 3. Frohnleichnamsfest, 4. Peter und Paul, 5. Fest Allerheiligen. Die Schüler mosaischer Confession aus demselben Grunde an folgenden Tagen: 1. den 1. und 7. Tag des Passabfestes, 2. den 1. Tag des Schabuoth- oder Pfingstfestes, 3. beide Tage des jüdischen Neujahrs, 4. den 1. und 8. Tag des Hüttenfestes; von No. 1. — 4. den Vormittag, 5. das Versöhnungsfest (den ganzen Tag.) Die jüdischen Schüler dürfen sich auch Sonnabends keiner ordnungsmäßigen Schulbeschäftigung (namentlich nicht der des Schreibens) entziehen.
5. (Beaufsichtigung.) In Abwesenheit des Lehrers hat der primus der Klasse, und wer sonst dazu be-

stellt worden, die Aufsicht zu führen. Die Aufseher sind verpflichtet, allen Unfug (öffentlich vor den Mitschülern, zumal auf Befragen) dem Lehrer anzuzeigen. Verschweigen macht sie selbst strafbar. Jeder Schüler jeder Klasse steht unter jedem Lehrer; er ist ihm daher bei Anordnungen Gehorsam schuldig.

Wenn kein Lehrer zugegen ist, haben jüngere Schüler sogar ältern in und außer dem Gymnasium bei Ermahnungen Folge zu leisten.

6. Vertheidigung bei Verweisen u. während der Lektion ist dem Schüler niemals erlaubt. Erst nach der Lehrstunde, oder wenn es zweckmäßig erachtet wird, am folgenden Tage darf er sich entschuldigen, wenn er unschuldig zu sein glaubt. Bedarf er des Rathes, glaubt er des Schutzes zu bedürfen, so hat er sich zunächst an seinen Klassen-Ordinarius und als letzte Instanz in der Schule an den Direktor zu wenden.
7. Bücher, z. B. Uebersetzungen beim Unterricht in fremden Sprachen und andere Gegenstände, welche nicht zum Schulgebrauche gehören, namentlich Spielsachen, werden vom Lehrer in Beschlag genommen und an die Eltern u. abgeliefert, nach Umständen vernichtet. Zwischen dem Text oder am Rande beschriebene Autoren dürfen nicht gebraucht werden. Jeder soll sein Eigenthum mit seinem Namen bezeichnen.

Was ein Schüler von Büchern und andern Schülereigenthum findet, hat er sogleich an seinen Klassen-Ordinarius oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes an den Pedell abzuliefern.

Verhalten außer dem Gymnasium:

8. Der Schüler soll auch außer dem Gymnasium, in und außer der Stadt, durch sein Betragen beweisen, daß er es verdient, dem Gymnasium als Schüler anzugehören.
9. Auswärtige Schüler, vor Allen die, welchen erlaubt wird allein zu wohnen, aber auch alle nicht gehörig Beaufsichtigte, stehen unter Aufsicht des Gymnasiums, namentlich des Klassen-Ordinarius, oder desjenigen Lehrers, dem sie besonders empfohlen worden. Wer seine Wohnung, resp. seinen Pensionsort verändern will, hat dazu die Genehmigung des Direktors einzuholen.
10. a) Der selbstständige Besuch öffentlicher für Erwachsene zum Genuß oder geselliger Unterhaltung bestimmter Etablissements jeder Art ist den Schülern untersagt.
b) Zum Besuch des Theaters müssen nichteinheimische Schüler die Erlaubniß des Gymnasiums nachsuchen.
c) Der Besuch politischer Versammlungen und Betheiligung bei politischen Demonstrationen jeder Art ist den Schülern untersagt.
11. Versammlungen der Schüler zum Trinken und Tabakrauchen in und außerhalb der Stadt sind verboten. Kein Schüler, auch wenn er von den Eltern die Erlaubniß zum Rauchen haben sollte, darf sich mit der Cigarre (oder Tabackspfeife) öffentlich sehen lassen.
12. Das Schlittschuhlaufen und Baden ist nur in den von der Polizei für sicher erklärten Bezirken erlaubt. Zum Baden, namentlich zum Schwimmenlernen, desgl. zur Theilnahme an einem städtischen Gesangsvereine, zur Mitwirkung bei Konzerten, hat sich der Schüler mit einer schriftlichen Erlaubniß von Seiten der Eltern auszuweisen.
13. Die Benutzung der Leihbibliotheken der Stadt ist untersagt.

Estrafen:

Wenn die Pensa nicht gelernt oder gearbeitet worden, ist die natürliche Strafe, daß der Schüler um 12 oder 4 Uhr in der Klasse zurückbleibt und nacharbeitet.

Leichtere Disciplinar-Vergehen werden mit Klassen-Arrest bestraft, schwere in den obern Klassen mit dem Karzer oder geschärftem Klassen-Arrest, in den untern Klassen außer derselben Strafe in gewissen Fällen durch abgesondertes Sitzen oder mit der Ruthe.

Auf Diebstahl, Mißhandlung der Mitschüler oder Verleitung derselben zu groben Vergehungen, auf Verletzung der Gesetze der Schamhaftigkeit, Verläugnung der Pietät und Achtung gegen den Lehrer, überhaupt auf hartnäckigen Ungehorsam gegen die Schulgesetze, wozu auch fortgesetzter Unfleiß gehört, steht die Strafe der Entfernung. — Freischüler verlieren zunächst das Beneficium der Freischule.

Wer ein Bibliothekbuch äußerlich beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet; wer ein solches innerhalb beschmutzt, oder beschreißt, oder verliert, muß dasselbe durch ein neues Exemplar ersetzen. Dasselbe Verpflichtung tritt ein, wenn ein Buch durch Weiterleihen abhanden kommt.

Wer Klassen-Utensilien und anderes Gymnasial-Eigenthum muthwilliger Weise beschädigt oder zerstört, muß (excl. der Strafe für seinen Muthwillen) Schadenersatz leisten.

Statt der sonst an dieser Stelle des Programms an das uns zunächst stehende Publikum gerichteten Bekanntmachungen, Wünsche u. hat es uns nöthig erschienen, diesmal die Schulgesetze des Gymnasiums abdrucken zu lassen, weil sie, wie die Erfahrung von Zeit zu Zeit lehrt, den Eltern unserer Schüler zum Theil unbekannt sind. Auch sind sie wirklich seit längerer Zeit nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden; denn in dem Inscriptiönschein, welcher den Schülern bei der Aufnahme eingehängt wird, sind sie nur unvollständig enthalten und scheinen da auch weniger beachtet zu werden. Sie erscheinen hier aber der Uebersichtlichkeit wegen, und schon aus Mangel an Raum, in abgekürzter Fassung, da sie in der ursprünglichen — ohne die Schulordnung und die später erlassenen Gesetze — nicht weniger als 16 Folio-Seiten in 51 Paragraphen anfüllen. Schulgesetze bedürfen immer der Erläuterungen: der Motivirung, Auslegung u. um so mehr, je kürzer der Ausdruck ist, auf welchen sie gebracht werden. Da sich diese Erläuterungen weder hier noch überhaupt in einer Allen genügenden Ausführlichkeit geben lassen, so sind sie ganz weg geblieben. Dagegen erklärt sich der Unterzeichnete bereit, nach dem Bedürfnis eines Jeden, der sich deshalb an ihn wendet, über jeden Paragraphen und jeden Paragraphen-Theil zu jeder Zeit Auskunft zu geben und wünscht, im Interesse der Anstalt recht oft Gelegenheit zu haben, durch Erörterungen solcher Art als Anwalt der bestehenden Gesetze aufzutreten.

N a c h t r a g.

Am 20. März c. wurden unter dem Vorſiſſe des Hrn. Conſiſtorial- und Schulraths Menzel als Königl. Commiſſarius folgende Zöglinge der Anſtalt pro abita geprüft und ſämmtlich für Univerſitäts-reif erklärt:

1. Friedrich Adolph Kriete aus Groß-Leuthen bei Lübben in der Nieder-Laußitz, evang. Confession, Sohn des Königl. Rentmeisters der Herrschaft Löwen Herrn Kriete, 17 Jahr alt, 2 1/4 Jahr Schüler des Gymnasiums, davon 2 Jahr in Prima.
2. Heinrich Seiffert aus Brieg, evang. Confession, Sohn des verstorbenen Rathsekretairs Herrn Seiffert zu Brieg, 17 Jahr alt, 7 1/2 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahr in Prima.
3. Oskar Feodor Paul Ferdinand Goldberg aus Dhlau, evang. Confession, Sohn des Königl. Kreis-Wundarztes 1. Klasse Herrn Goldberg zu Dhlau, 17 1/2 Jahr alt, 4 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahr in Prima.
4. Heinrich Georg Eugen Enay aus Postelwitz bei Bernstadt, evangel. Confession, Sohn des Organisten und Lehrers in Poln. Würbitz bei Conſtadt Herrn Enay, 18 Jahr, 7 Jahr Schüler des Gymnasiums, davon 2 Jahr in der ersten Klasse.
5. Richard Adalbert Woldegar Kaiser aus Lauban, evangel. Confession, Sohn des Professors am Königl. Gymnasium zu Brieg Herrn Kaiser, 19 Jahr alt, 9 1/2 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahr in der ersten Klasse.
6. Karl Gottlieb Robert Uffig aus Mollwitz bei Brieg, evangel. Confession, Sohn des Bauergutsbesizers zu Mollwitz Herrn Uffig, 20 1/4 Jahr alt, 8 1/2 Jahr Schüler des Gymnasiums davon 2 Jahr in Prima.
7. Johann Friedrich Karl Koschny aus Ostrowo im Adelnauer Kreise, evangel. Confession, Sohn des Königl. Kreis-Physikus Herrn Dr. Koschny zu Ostrowo, 20 1/2 Jahr alt, 6 1/2 Jahr Schüler der Anstalt, davon 2 Jahr in der ersten Klasse.

No. 1 und 4 beabsichtigen Theologie, No. 2, 3 und 7 Medicin, No. 5 und 6 Jurisprudenz zu studiren, — mit Ausnahme von No. 7, der seine Studien in Berlin machen wird, — sämmtlich in Breslau.

Ordnung der öffentlichen Prüfung und der damit verbundenen Deklamations- und Redeübung:

Dinstag den 26. März Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Choral.

Erste Klasse:

1. Religion (erste Religionsklasse). Direktor.
2. Latein. Professor Kaiser.
3. Mathematik. Oberlehrer Hinz.

Zweite Klasse:

1. Latein. Gymnasial-Lehrer Dr. Littler.
2. Französisch. Derselbe.
3. Griechisch (die zweite griechische Klasse). Gymnasial-Lehrer Dr. Brix.

Dritte Klasse:

1. Latein. Professor Schönwälder.
2. Deutsch. Gymnasial-Lehrer Dr. Döring.

Nachmittag um 2 Uhr.

Chorgesang von E. Richter.

Vierte Klasse:

1. Lateinisch und Deutsch. Gymnasial-Lehrer Dr. Brix.
2. Französisch. Gymnasial-Lehrer Künzel.
3. Rechnen. Gymnasial-Lehrer Holzheimer.

Sechste Klasse:

1. Lateinisch und Deutsch. Gymnasial-Lehrer Künzel.
2. Geschichte. Gymnasial-Lehrer Dr. Döring.

Mittwoch den 27. März Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Choral.

Fünfte Klasse:

1. Religion (vierte Religionsklasse.) Gymnasial-Lehrer Mende.
2. Lateinisch und Deutsch. Derselbe.
3. Naturgeschichte. Gymnasial-Lehrer Holzheimer.

Rede- und Deklamationsübung.

S e x t a.

Heinrich Kretschmer aus Brieg: Die Gerechtigkeit, von Castelli.
 Max Schönwälder aus Brieg: Laß Jedem das Seine.
 Heinrich Stieglitz aus Sägewitz bei Trebnitz: Der Kriegsknecht und der Gastwirth, von Wandel.
 Emanuel Klammt aus Glas: Der Zweikampf, von Geisheim.

Q u i n t a.

Hermann Anderson aus Lossen: Ein Besuch bei Gellert, von L. Tieck.
 Ferdinand Thamme aus Brieg: Der Preuze in Lissabon, von K. v. Holtei.
 Julius Gottwald aus Schönfeld bei Brieg: Maximilian des 1. Zweikampf.
 Fritz Assig aus Ruppertsdorf: Der Auswanderer am Drinoto, von A. Hube.

Q u a r t a.

Bernhard Thiel aus Brieg: Der Klausroch, von J. P. Wos.
 Karl Stille aus Burg: Prozeß ohne Gesetz, von J. P. Hebel.
 Paul Bergmann aus Berlin: Das Glücklein des Glücks, von Seidl.
 Eugen Müller aus Brieg: Mißverständnis, von J. P. Hebel.

T e r t i a.

Friedrich Anderson aus Lossen: Herzog Leopold vor Solothurn, v. H. J. von Collin.
 Eduard Strüski aus Ranslau: Die Krone, eine indische Sage, von Freytag.
 Heinrich Bernicke aus Kreuzburgerhütte: Die Dattel, von Drobisch.
 Gustav Ddrffler aus Brieg: Das Kriegs-ABC, von Günther.

S e c u n d a.

Arthur Graf Strachwitz aus Raminiec bei Peiskretscham: Les Pyramides, aus Napoléon en Égypte, Chant III. par Barthélemy et Méry.
 Julius Bruch aus Brieg: Traum des Galilei, von Engel.
 Otto Werner aus Lohse bei Witzig und
 Paul Schindler aus Greiffenberg: Dialog aus Göthes Tasso.

P r i m a.

Eugen Snay (Abiturient): Qui fiat, ut de magnorum virorum meritis posteri plerumque verius et incorruptius judicare soleant, quam aequales? Eigene Arbeit.
 Wilhelm Landsberger aus Brieg: Influence salutaire de la critique sur les beaux-arts. Eigene Arbeit.
 Bobemar Kaiser aus Lauban (Abiturient): „Das Leben ist der Güter höchstes nicht.“ Eigene Arbeit.

Entlassung der Abiturienten.

Einer derselben, der bisherige Primus omnium Friedr. Ad. Kriete wird im Namen der übrigen Abschied nehmen, der Primaner Paul Meyer aus Kreuzburg den Abgehenden im Namen der Gymnasiasten Glück wünschen.

Schlußgesang: Motette von J. Haydn: Du bist's, dem Ruhm und Ehre gebühret ic.

Zur Theilnahme an diesen Schulfeierlichkeiten werden alle Freunde der Jugend, vor allen die Eltern unserer Schüler, im Namen des Lehrer-Collegiums hierdurch ergebenst eingela

Nachmittag den 27. März: Schluß des Schuljahres mit der Censur aller Klassen. Anfang der Lektionen im neuen Schuljahre d. 8. April; vom 4. — 6. des. Prüfung und Aufnahme neuer Schüler.
 M a t t h i s s o n.

Erziehung und Unterricht

Erziehung

Die Erziehung ist die Grundlage der Bildung. Sie soll den Menschen zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln erziehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten. Die Erziehung ist eine Aufgabe der Familie, der Schule und der Gesellschaft.

Unterricht

Der Unterricht ist die systematische Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten. Er erfolgt durch den Lehrer an den Schüler. Der Unterricht soll den Schüler zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln erziehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten.

Lehrpläne

Lehrpläne sind die Grundlage des Unterrichts. Sie legen fest, was der Schüler zu lernen hat. Die Lehrpläne sollen den Schüler zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln erziehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten.

Methoden

Methoden sind die Verfahren, die der Lehrer anwendet, um den Schüler zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln zu erziehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erziehung und des Unterrichts sind die Bildung und die Entwicklung des Menschen. Die Bildung ist die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten. Die Entwicklung ist die Vermittlung von Selbstständigkeit, Verantwortung und Handeln.

Fazit

Die Erziehung und der Unterricht sind die Grundlage der Bildung. Sie sollen den Menschen zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln erziehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten.

Die Bedeutung der Erziehung

Die Erziehung ist die Grundlage der Bildung. Sie soll den Menschen zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln erziehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten. Die Erziehung ist eine Aufgabe der Familie, der Schule und der Gesellschaft.

Die Erziehung ist die Grundlage der Bildung. Sie soll den Menschen zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln erziehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten.

Die Erziehung ist die Grundlage der Bildung. Sie soll den Menschen zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln erziehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten.